

**GENERALDIREKTORIUM DES
PAULINERORDENS**

**Orden des Hl. Paulus des Ersten
Einsiedlers**

Jasna Góra 1986

Teil I: Der Paulinerorden im Mysterium der Kirche	4
Kapitel 1:	4
Die Sendung des Ordens des Heiligen Paulus des Ersten Einsiedlers	4
Kapitel 2:	5
Unsere Antwort auf den Ruf Christi durch ein Leben nach dem Evangelium.....	5
Die Ordensprofess	5
1. Keuschheit nach dem Evangelium.....	5
2. Armut nach dem Evangelium	6
3. Der Gehorsam im Orden	7
Kapitel 3:	8
Gemeinschaft mit Gott	8
1. Das liturgische Leben	8
2. Gebetsleben.....	10
3. Das Leben des Opfers mit Christus	11
Kapitel 4:	12
Gemeinsames Leben	12
Kapitel 5:	15
Apostolische Sendung des Ordens	15
Kapitel 6:	18
Maria im Leben des Ordens	18
Teil II: Die Ausbildung des Pauliners	20
Kapitel 1:	20
Berufung und Aufnahme in den Orden	20
Kapitel 2:	22
Die Ausbildung der Novizen.....	22
Kapitel 3:	23
Ausbildung der Priester.....	23
Kapitel 4:	27
Priesterausbildung	27
Kapitel 5:	28
Die Ausbildung der Brüder	28
TEIL III: DIE ORDENSLEITUNG	29
Kapitel 1:	29
Das General- und das Provinzkapitel	29
1. Ordnung und Verlauf des Generalkapitels.....	32
2. Das Provinzkapitel	37
Kapitel 2:	38
Allgemeine Richtlinien für Vorgesetzte.....	38
Kapitel 3:	39
Die Generalleitung	39
1. Pater General.....	39
2. Der Generalvikar.....	39
3. Die Generaldefinitoren.....	39
4. Der Prokurator des Ordens beim Heiligen Stuhl	40
5. Der Generalsekretär	40
Kapitel 4:	41
Die Klostersgemeinschaft	41
1. Der Prior des Klosters	42
2. Der Subprior.....	44
3. Der Rat des Hauses	44

4.	Das Konventskapitel	45
5.	Der Kustos	45
6.	Der Sakristan.....	47
7.	Der Kantor und der Zeremonienmeister	47
8.	Der Bibliothekar.....	48
9.	Der Infirmar	48
10.	Der Pförtner	49
	Kapitel 5:	49
	Die Verwaltung der Ordensgüter	49
1.	Der Prokurator	50
	Kapitel 6:	51
	Visitationen im Orden	51
	Kapitel 7:	52
	Ausschreitungen und Strafen	52
	Kapitel 8:	53
	Bräuche unseres Ordens	53

Teil I: Der Paulinerorden im Mysterium der Kirche

Kapitel 1:

Die Sendung des Ordens des Heiligen Paulus des Ersten Einsiedlers

Die Mission unseres Ordens, seine Spiritualität und apostolische Tätigkeit haben sich im Lauf der Jahrhunderte gebildet. Schon sein Ursprung und seine Anfänge verleihen ihm einzigartige Merkmale, denn die ersten Pauliner, die dank der Bemühungen des seligen Eusebius († 1270) eine Ordensfamilie gründeten, zeichneten sich als Einsiedler durch die Liebe zum liturgischen Gebet und zur Kontemplation über Gott in der Einsamkeit sowie durch eine strenge Lebensführung aus.

Gleichzeitig aber kümmerten sie sich durch die Seelsorge auch um ihre Nächsten. Davon zeugt die Regel des Bartholomäus, des Bischofs von Fünfkirchen (ung. Pécs), die unseren Vorgängern auferlegt wurde:

„Sie sollen sich anderen Menschen gegenüber nicht nur tadellos verhalten, sondern ihnen auch mit gutem Beispiel vorangehen, um sich so in bereitwilligem und gerne auf sich genommenem Dienst Gott weihen zu können, nicht nur durch ihr eigenes vorbildliches Verhalten, sondern durch die Bekehrung und Errettung anderer Menschen, deren Herzen sie mit ihren Mahnungen erreichen.“

Diese bis heute gültige Richtung wurde durch die Regel des Heiligen Augustinus vorgegeben und dem Orden durch den Heiligen Stuhl im Jahr 1308 verliehen.

An der Spitze der Normen und Vorschriften steht das Gebot der Liebe zu Gott und dem Nächsten. Allgemein anerkannt als Theologie der Liebe und des Christlichen Humanismus hat es über Jahrhunderte hinweg die apostolische Haltung der Pauliner beeinflusst. So bereichert es unser Erbe durch neue Werte.

Indem er neue pastoralen Wirkungsstätten übernahm, dehnte unser Orden seinen Tätigkeitsbereich sogar auf den Missionsdienst und wissenschaftlich-didaktische Aufgaben aus. Die vergangenen Jahrhunderte bezeugen, dass die paulinische Gemeinschaft immer offen für die aktuellen Erfordernisse in der Kirche und für fast jedes Bedürfnis der Gesellschaft war. Diese Anpassungsfähigkeit, wie auch Unterschiedlichkeit der einzelnen Anforderungen, Aufgaben und Seelsorge, die sich daraus ergibt, spielten bei der Prägung des Charakters unserer Ordensfamilie eine große Rolle.

Durch unsere Wirkungsstätten und Kirchen, die in der Regel ein Bildnis der Mutter Gottes besaßen und so zu lebenden Zentren ihrer Verehrung und der Wallfahrt wurden, hat Maria auf besondere Weise die Spiritualität unseres Ordens, seine Tätigkeit und Geschichte geprägt. Daher sind wir aus unserer eigenen Überzeugung und der der Gläubigen heraus ein Marienorden. Diese Überzeugung stärkt die wachsende Rolle, die das Heiligtum Jasna Góra nicht nur in der Kirche Polens, sondern auch in der ganzen katholischen Welt spielt.

Gerade dies hat Papst Johannes Paul II. zu der Bemerkung vom „Charisma Jasna Góras“ veranlasst.

Wenn man die Entwicklung unseres Ordens beobachtet, wird klar, dass er sich immer bemüht hat, das Gleichgewicht und eine harmonische Verbindung des Gebets mit der Seelsorge zu wahren.

Diese Bemühungen finden ihre Bestätigung im Dekret *Perfectae caritatis*: „... Mönchsorden, die Kraft der Regel oder der Konstitution das apostolische Leben exakt mit der Pflicht des Chors und den monastischen Verordnungen verbinden, sollten ihr Dasein mit den

Forderungen des ihnen entsprechenden Apostolates so in Einklang bringen, dass sie ihre eigenen Lebensformen erhalten, weil sie der Kirche großen Nutzen bringen.“

Die oben genannten Umstände der Ordensentwicklung hatten entscheidenden Einfluss auf die geistigen Eigenschaften unserer paulinischen Familie unter den Ordensgemeinschaften und auf die charakteristische apostolische Wirksamkeit und Sendung.

Dieses Direktorium, als Verkörperung der Gedanken und Grundsätze der Konstitutionen, soll dem besseren Verständnis des Wesens unseres Ordens dienen.

Kapitel 2:

Unsere Antwort auf den Ruf Christi durch ein Leben nach dem Evangelium

Die Ordensprofess

Norm 1

Um sich gründlich auf die feierliche Profess vorzubereiten, verbringen unsere Ordensbrüder einen Monat in Zurückgezogenheit und Gebet unter der Leitung eines Geistlichen, der vom Höheren Oberen dazu bestimmt wird.

Norm 2

In der Urkunde und deren Kopie, die das Ablegen der feierlichen Profess belegen, müssen Geburtsort und -datum des Professenden vermerkt werden, die Vornamen der Eltern sowie Tag, Monat und Jahr, in dem die Profess abgelegt wurde. Diese Urkunde muss vom Professenden persönlich unterschrieben werden sowie von demjenigen, in dessen Gegenwart er die Profess abgelegt hat und vom Novizenmeister oder dem Vorgesetzten des Hauses der Professenden. Diese Urkunde wird im Archiv des Ordens aufbewahrt. Die Kopie der Urkunde sollte in dem jeweiligen Haus des Ordens ebenfalls in einem Archiv aufbewahrt werden.

Außerdem sollte nach dem Ablegen der feierlichen Profess, gemäß den Vorschriften des kanonischen Rechts, der Pfarrer derjenigen Pfarrei durch den General- oder Provinzialsekretär benachrichtigt werden, in welcher der Profess getauft wurde.

1. Keuschheit nach dem Evangelium

Norm 3

Das Hochschätzen der Keuschheit um des Himmelreiches willen wird gefördert unter anderem durch: den Geist des Gebetes und der Opferbereitschaft; durch Nachahmen der Jungfräulichen Mutter Christi, durch innige und vertrauensvolle Beziehung zu ihr; durch Meiden von Zeitverschwendung und Bequemlichkeit; durch engagierten Arbeitseinsatz, der die persönlichen Talente und Fähigkeiten nützt; durch Förderung eigener, beruflicher und sonstiger Interessen, die mit der Ordensberufung in Einklang stehen; durch gemäßigten und klugen Umgang mit den Medien; durch Einhalten der Regeln der physischen und der psychischen Hygiene, sowie durch Pflegen von richtigen Umgangsformen.

Norm 4

Unsere Ordensbrüder, die die aufgeschlossene Haltung Christi gegenüber allen Menschen nachahmen, sollen ihren Nächsten mit Achtung, Höflichkeit und Bescheidenheit begegnen, einen allzu vertraulichen Umgang jedoch vermeiden. Beim Besuchen von Familien und im Kontakt mit Laien soll der pastorale Gedanke im Vordergrund stehen.

Um unnütze Bekanntschaften und belastende Besuche zu vermeiden, pflegen wir untereinander eine gesunde Freundschaft, gekennzeichnet durch gegenseitiges Verständnis, Interesse und Gedankenaustausch.

Diese brüderliche Liebe in Christus verlangt von allen und besonders von den Vorgesetzten Verantwortungsgefühl für den Mitbruder, um ihn nötigenfalls offen und aufrichtig zu ermahnen oder ihm in einer seelischen Notlage zu helfen.

2. Armut nach dem Evangelium

Norm 5

Die Anschaffung, der Gebrauch und die Verwaltung von materiellen Gütern obliegt den Vorgesetzten, die im Namen der Klostergemeinschaft handeln. Sämtliche Spenden, Gewinne, Vergütungen, Einnahmen, Renten und ähnliches fließen in die gemeinsame Kasse. Aus dieser Kasse werden Ausgaben für den Bedarf der ganzen Gemeinschaft und der einzelnen Mitglieder gedeckt.

Der Vorgesetzte oder ein von ihm beauftragter Bruder, der mit der Verwaltung der Fonds und Ordensgüter befasst ist, ist verpflichtet, die Grundsätze der Gerechtigkeit, der Liebe und Armut in Einklang mit den Vorschriften des Ordensgesetzes sowie der Regel des heiligen Augustinus zu beachten.

„Deshalb nennt nichts euer eigen, sondern alles gehöre euch gemeinsam. Durch euren Oberen werde jedem von Euch Nahrung und Kleidung zugeteilt, nicht allen in gleicher Weise, weil ihr nicht alle die gleiche Gesundheit habt, sondern viel mehr jedem nach seinem Bedarf.“

In der Apostelgeschichte steht:

„Alles hatten sie gemeinsam und jedem wurde zugeteilt, je nach dem er es bedurfte.“ (Apg 4,32.35).

Jedoch sollte jeder Pauliner, der Geld erhält, dem Oberen Rechenschaft ablegen.

Nach Belieben kann man lediglich über Dinge von geringerem Wert im Rahmen der brüderlichen Liebe und Achtung verfügen.

Norm 6

Nach Möglichkeit soll jedem Ordensbruder nach der Ewigen Profess ein Einzelzimmer zugeteilt werden, das mit für den täglichen Gebrauch geeigneten Dingen ausgestattet ist. Es sollte ästhetisch, aber einfach und ohne jeden Luxus eingerichtet sein.

Norm 7

Die Klosterleitung kann nach vorher eingeholter Erlaubnis des höheren Oberen zum Wohl der ganzen Gemeinschaft ein Auto erwerben, das dann Eigentum der jeweiligen Klöster und Provinzen des Ordens ist.

Der Kauf, der Besitz oder die Nutzung eines Privatwagens aus irgendeinem Grund ist ausgeschlossen.

Norm 8

Im Falle der Versetzung in ein anderes Kloster kann der Bruder nur persönliche Gebrauchsgegenstände mitnehmen. Die Ausstattung der Wohn- und Arbeitsräume und Gegenstände, die ihm aufgrund der von ihm erfüllten Funktion anvertraut wurden, lässt er im Kloster zurück. Die Sachen eines verstorbenen Ordensbruders bleiben Eigentum des Hauses, dem er angehörte, es sei denn, der Höhere Obere entscheidet anders darüber. Fotos, Andenken, Stammbücher, Aufzeichnungen, Korrespondenz, wertvolle persönliche Andenken und wissenschaftliche und pastorale Arbeiten muss der Vorgesetzte an das Archiv übergeben. Verstirbt der Pater General, so übernimmt dessen Nachfolger seine Dinge.

Norm 9

Opfer der Gläubigen, die in die Klosterkasse fließen, sind größtenteils „Witwengroschen“, die aus religiösen Beweggründen gegeben wurden. Man sollte mit ihnen daher sehr verantwortungsvoll umgehen. Diese Güter sollten als Gaben Gottes betrachtet werden. Daher sollten Dinge, die der Gemeinschaft dienen oder für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, pfleglich behandelt werden. Die Brüder sollen sich vor Verschwendung, leichtsinniger Zerstörung und Nachlässigkeit hüten und zugleich die Arbeit, Mühen und Erfolge der Mitbrüder achten und schätzen.

Norm 10

Das Gelübde der Armut beinhaltet als besondere Verpflichtung eine sinnvolle Nutzung der Zeit durch gewissenhafte und gut organisierte erfolgreiche Arbeit. Das Interesse der Oberen wie auch eine gute Atmosphäre in der ganzen Gemeinschaft tragen zu positiven Arbeitserfolgen und zur Weiterentwicklung des Einzelnen bei.

Arbeiten außerhalb des Klosters können nur übernommen werden, wenn ein dafür zuständiger Oberer dies erlaubt hat. Aufgaben von außergewöhnlichem Charakter, die nicht mit unserer Berufung in Verbindung stehen, dürfen nur aus wichtigen Gründen übernommen werden, die vom Höheren Oberen anerkannt wurden.

Norm 11

Unser Ordensgewand besteht aus: der Tunika, dem Gürtel mit dem Rosenkranz, dem Skapulier mit der Kapuze. Es wird außerdem allen Ordensbrüdern der Gebrauch eines weißen Käppchens erlaubt, den Professoren mit Ewigem Gelübde ein weißer Mantel mit Kapuze bei der feierlichen Liturgie.

3. Der Gehorsam im Orden

Norm 12

Das Gelübde des Gehorsams verpflichtet nicht nur zur Unterordnung gegenüber den zuständigen Oberen, sondern ebenfalls zur Mitverantwortlichkeit für das ganze Leben und die Aufgaben der Gemeinschaft. Daher wird von allen Ordensbrüdern ein bewusster und freiwilliger Einsatz verlangt, was die Probleme und Angelegenheiten der Gemeinschaft betrifft.

Norm 13

Da der Obere an erster Stelle für die ganze Gemeinschaft verantwortlich ist sowie wichtige und schwere Entscheidungen treffen muss, sollen die Mitbrüder für ihn beten und ihn unterstützen, ihm Verständnis, Herzlichkeit und Achtung entgegenbringen.

Kraft seines Amtes kann der Obere Empfehlungen erteilen sowie Pflichten und Aufgaben auferlegen, nachdem er sich zuvor über die entsprechenden Personen, die Erfordernisse und die spezielle Situation erkundigt hat. Sollte ein Mitbruder der Meinung sein, dass diese Pflichten die Fähigkeiten des Oberen überschreiten, so kann er diese Sorgen dem Oberen mitteilen, der seine Zweifel oder Beschwerden berücksichtigen muss. Bedeutendere Genehmigungen oder Dispensen erteilt der zuständige Obere schriftlich.

Dekrete, die man vom Höheren Oberen als eine Art feierlichen Auftrag erhält, verpflichten zum Gehorsam im Geiste des Glaubens.

Norm 14

Nachlässige Ausführung der zugeteilten Aufgaben, Missachtung von Anweisungen der Oberen, ungerechtfertigte Klagen und grundlose Kritik aber widersprechen nicht nur dem Gehorsam im Orden, sondern haben auch destruktiven Einfluss auf andere und lähmen das Leben der Gemeinschaft.

Norm 15

Die Oberen sollten Befehle, die auf dem Ordensgehorsam beruhen, selten und auf vernünftige Weise erteilen. Es sollte nur aus wichtigen Gründen geschehen, wenn das allgemeine Wohl oder das höhere Wohl eines einzelnen Ordensbruders es verlangt. Außerdem sollte ein solcher Befehl schriftlich erteilt werden oder in Gegenwart von zwei Zeugen ausgesprochen werden.

Die Oberen eines Hauses sollten solche Befehle nur in außergewöhnlichen und dringenden Fällen erteilen und auf jeden Fall den Höheren Oberen schnell darüber in Kenntnis setzen.

Kapitel 3:

Gemeinschaft mit Gott

1. Das liturgische Leben

Norm 16

Als Vergegenwärtigung des Ostergeheimnisses, Lebensmittelpunkt der ganzen Gemeinschaft und wichtigstes Ereignis des Tages sollte die Heilige Messe mit Glauben und Liebe gemeinsam durchlebt werden, besonders in Häusern, die mit der Ausbildung betraut sind.

Norm 17

In allen unseren Häusern soll zur geeigneten Zeit die Konventmesse, wenn möglich auch als Konzelebration gefeiert werden, sofern dem keine Hindernisse aus pastoralen

Gründen entgegenstehen. Am gewöhnlichen Messopfer sollten alle Mitglieder der Gemeinschaft teilnehmen, die nicht verhindert sind.

Norm 18

Alle wichtigen Ereignisse im Leben des Ordens, wie Profess, Erneuerung der Gelübde, Jubiläum, Spendung der Krankensalbung u.a., sollten mit der Heiligen Messe als Mysterium des Opfers Christi und der Einheit der Gemeinschaft verbunden werden.

Norm 19

Die Priester feiern die Heilige Messe nach der vom Oberen bestimmten Intention, der ihnen erlaubt, die Messe einmal im Monat nach beliebiger Intention zu feiern. Die Annahme von Stipendien für diese Heiligen Messen ist ihnen ausnahmslos untersagt. Die Brüder haben das Recht auf eine eigene Heilige Messe an ihrem Namenstag und auf zwei Heilige Messen im Jahr nach beliebiger Intention. Falls sie das Bedürfnis nach einer zusätzlichen Messe haben, bitten sie den Prior darum, der ihren Wunsch gerne erfüllen soll.

Norm 20

Im Heiligtum von Jasna Góra sollte jeden Tag eine Heilige Messe gefeiert werden, wenn möglich eine gesungene, in den Anliegen des Ordens. Am Fest des Heiligen Paulus des Ersten Einsiedlers soll in allen Klöstern des Ordens eine Messe gefeiert werden.

Norm 21

In größeren Klöstern ernennt der Prior einen Kantor und einen Zeremonienmeister, die für den liturgischen Dienst und für das gebührende Niveau der Liturgie und der Gesänge verantwortlich sind.

Im Hinblick auf diese Aufgabe sollen sie Gesangs- und Zeremonienproben zu Feierlichkeiten anordnen und in den Dienst am Altar nicht nur Mitglieder der Gemeinschaft, sondern auch die Gläubigen einschließen. Auch Priester, die das Messopfer feiern, sollten alles vorbereiten, damit der Gottesdienst einen würdigen Rahmen hat.

Norm 22

Unsere Ordensbrüder sollen wenigstens jede zweite Woche zur Beichte gehen und sich darauf entsprechend vorbereiten. Soweit dies möglich ist, sollen sie sich einen ständigen Beichtvater wählen, um dessen spirituelle Führung zu nutzen und sicher den Weg der vollkommenen Liebe zu beschreiten. Wenn die Oberen bei einem Mitbruder Nachlässigkeiten in Bezug auf das Bußsakrament bemerken, sollen sie ihn darauf diskret aufmerksam machen, um ihn zur gewissenhaften Nutzung dieses Geschenkes von Gottes Gnade zu führen.

Norm 23

Zur Ehre Gottes und zur Stärkung der brüderlichen Liebe soll die Gemeinschaft an der Stundenliturgie gemeinsam, mit Andacht und Frömmigkeit, teilnehmen, auch wenn nur zwei Mitglieder der Gemeinschaft anwesend sind.

Alle Mitglieder des Klosters sind zur gemeinsamen Stundenliturgie verpflichtet, also Priester, Kleriker (Priesteramtskandidaten), Brüder und Novizen. Die Zeit der Stundenliturgie setzt das Konventskapitel fest, das darauf achtet, dass die *veritas Horarum* (die eigentliche Zeit des Tages) eingehalten wird.

Norm 24

Der Subprior und der Kantor achten darauf, dass die Stundenliturgie entsprechend den Vorschriften eingehalten wird.

Mitbrüder, die die Ewige Profess abgelegt haben, sollen gemeinsam oder, wenn sie verhindert sind, für sich während einer Stunde des Tages (Terz, Sext, Non) die Laudes und die Komplet beten.

An größeren Hochfesten - besonders an solchen die den Orden betreffen – und mehrmals im Verlauf des Jahres sollen besondere Teile der Stundenliturgie gesungen oder mit den Gläubigen in der Kirche gebetet werden.

Norm 25

In einzelnen Fällen kann der Prior einen Mitbruder aus wichtigen Gründen von der Stundenliturgie befreien, wenn er dazu die Erlaubnis des Höheren Oberen besitzt.

2. Gebetsleben

Norm 26

Um die Pflichten unserer Berufung im Bewusstsein der Gegenwart Gottes zu erfüllen und indem wir die Zeit, die er uns geschenkt hat, einteilen, bleibt allen Mitbrüdern genügend Raum für das persönliche Gebet. Eine besondere Gemeinschaft pflegen wir mit Christus, der für uns im Allerheiligsten Sakrament anwesend ist. Die Oberen und alle Mitbrüder, denen der Wert des Gebetes für das persönliche, spirituelle Leben und für die Erfüllung der Ordensaufgaben bewusst ist, achten darauf, dass sie in dieser Entwicklung nicht behindert werden.

Norm 27

Während der Anbetung des Allerheiligsten Sakramentes nach dem Mittagessen und in der Komplet sollte eine gewisse Zeit für die Gewissenserforschung bestimmt werden. Dieses wichtige Hilfsmittel sollen alle nutzen, um ihr Verhalten im Lichte der Lehre Christi zu überprüfen und ihre Treue gegenüber seinen Forderungen zu erneuern.

Norm 28

Gemeinsame, sechstägige Exerzitien stellen ein sehr wichtiges Mittel zur Vertiefung des spirituellen Lebens und der Heiligung der paulinischen Gemeinschaft dar. Einzelne Häuser können mit dem Wissen des Höheren Oberen gemeinsame Exerzitien für ihre Mitglieder veranstalten.

Norm 29

Alle Mitglieder der Gemeinschaft sollen sich um eine Atmosphäre der Andacht und der Ruhe bemühen. Besonders trifft dies auf Gebetsstätten, auf die Sakristei, auf Korridore und Wohnräume zu. In der Tagesordnung eines jeden Hauses sollten

Rekreation, sowie Zeiten des Schweigens und der Nachtruhe, vermerkt werden. Von den Medien sollte man Gebrauch machen, ohne die Andacht der Mitbrüder zu stören und sie spätestens um 22.00 Uhr ausschalten, da um diese Zeit die Nachtruhe beginnt. In der Stille des Klosters und der Andacht bemühen wir uns, die Stimme unseres Gewissens, die eine Gabe Gottes ist, zu nutzen, um uns in der Treue zu den Anforderungen der Liebe Christi zu festigen, die der Heilige Geist in unsere Herzen gießt.

Norm 30

Täglich, nach dem Mittag- und Abendessen, beten wir vor dem Allerheiligsten Sakrament. Für das Lesen spiritueller Texte nehmen wir uns mindestens fünfzehn Minuten Zeit.

Dreimal beten wir den „Engel des Herrn“, zur Ehre des Geheimnisses der Menschwerdung Christi und der Ehre Mariens und als Dank für den Schutz des Ordens.

Soweit die Rubriken es erlauben, feiern wir jeden Samstag die Heilige Messe und beten das Stundengebet zu Ehren der Gottesmutter Maria; am Montag feiern wir das Messformular zu Ehren des hl. Paulus des Ersten Einsiedlers und am Dienstag zu Ehren der hl. Schutzengel. Während der Fastenzeit beten wir jeden Freitag gemeinsam den Kreuzweg.

Auf das Pfingstfest wie auch auf das Fest unseres Heiligen Patriarchen bereiten wir uns mit einer Novene vor, die nach dem Ordenszeremoniell abgehalten wird.

Gemäß der lokalen Bräuche halten wir ebenfalls eine Novene vor einem der großen Feste der Gottesmutter Maria ab.

3. Das Leben des Opfers mit Christus

Norm 31

Da wir uns der Bedeutung des Opfers und der Buße bewusst sind, führen wir besonders im Advent, in der Fastenzeit, in der Vorbereitungszeit auf die Gelübde und Weihen und am Fest des Heiligen Paulus des Ersten Einsiedlers, ältere wie auch neuere Formen der Buße durch.

Norm 32

Abgesehen von den Gelegenheiten zur Buße, die uns das gemeinsame Leben gibt, und der treuen Befolgung der evangelischen Weisungen übernehmen wir auch andere, freiwillige Andachtsformen.

- a) eine längere Anbetung des Heiligen Sakramentes, sogar nachts, am ersten Donnerstag des Monats, an Gründonnerstag, Karfreitag, Vigil vor Neujahr und auch Nachtwachen, verbunden mit seelsorgerischen Diensten;
- b) den Kreuzweg, besonders an Freitagen, als Ausdruck der Verbundenheit mit dem leidenden Christus, der die Welt erlöst hat;
- c) strengere Einhaltung des Schweigens und der Stille an Tagen oder Tageszeiten, die vom Konvent bestimmt werden;
- d) Mitbrüdern bei der Arbeit helfen, Ordnungsdienste und die Betreuung von Kranken übernehmen;

- e) freiwilliges Fasten oder Enthaltbarkeit, Kreuzliegen im eigenen Zimmer, private Disziplin, Ertragen verschiedener Beschwerlichkeiten;
- f) geduldiger und gewissenhafter zusätzlicher Dienst im Beichtstuhl;
- g) Entsagung von Freizeitvergnügen und der modernen Unterhaltungsmedien (z.B. Fernsehen, Kino, Radio etc.);
- h) andere Formen der Buße, die den spirituellen Bedürfnissen der Ordensbrüder entsprechen

Norm 33

Angesichts der gesellschaftlichen Plage, die Alkoholismus und Drogensucht darstellen, sowie aus Verantwortungsgefühl für die Moral der Gesellschaft, bemühen wir uns, auf Alkohol sowohl persönlich als auch als Gemeinschaft zu verzichten.

Grundsätzlich wird in unserem Orden nicht geraucht und alle, die rauchen, werden ermutigt, diese Angewohnheit aufzugeben.

Absolut verboten ist das Rauchen bei Treffen der Gemeinschaft. Erzieher unserer Ordensjugend sollten sich entschieden gegen das Rauchen aussprechen.

Norm 34

Unsere Ordensgemeinschaften sollen ein gemeinsames Zeugnis der Buße und des Verzichts zugunsten der Kirche oder des Nächsten, besonders kinderreicher Familien, geben. Dies beinhaltet z.B. Verzicht auf reichhaltiges Essen, fleischlosen Tag, Spende von Gebrauchsgegenständen und wenig getragener Kleidung, Hilfe für alte Menschen, gemeinsame soziale Arbeit im Kloster oder außerhalb des Klosters etc.

Außerdem setzen einzelne Gemeinschaften gemeinsame Bußandachten fest.

Norm 35

Um die Gerechtigkeit zu stützen und das Gelübde der Armut zu erfüllen, werden von einem Ordensmitglied zusätzliche Arbeiten und Entsagungen verlangt. Durch Vernachlässigung oder Leichtsinns nimmt die Gemeinschaft Schaden.

Kapitel 4:

Gemeinsames Leben

Norm 36

Alle Ordensbrüder sind verpflichtet, sich um einen guten Ruf sowohl des Einzelnen als auch der ganzen Gemeinschaft zu bemühen. Wer dagegen verstößt, soll von den zuständigen Oberen zur Verantwortung gezogen werden und den zugefügten Schaden für die Gemeinschaft wieder gutmachen.

Norm 37

Bezüglich der Klausur beachten unsere Häuser die allgemeinen Vorschriften des Kirchengesetzes (can. 667).

Darüber hinaus ist es nicht nur Frauen, sondern auch Männern und der Jugend – außer den engsten Familienangehörigen - verboten, den Klausurbereich ohne Zustimmung

des Oberen zu betreten. Gespräche, auch am Telefon, finden in Sprechzimmern statt, in sachlicher und die Nächstenliebe achtender Atmosphäre.

Norm 38

Ordensbrüder, die den Klausurbereich und das Kloster verlassen, sollten den Zweck ihrer Abwesenheit angeben und die Erlaubnis des Oberen einholen. Es muss jedoch keine tägliche Erlaubnis zum Verlassen des Hauses eingeholt werden, wenn die normalen und regelmäßigen Tätigkeiten dies verlangen.

Die Stunde der Pfortenschließung sollte in der Tagesordnung vermerkt werden.

Gemäß der Sitte des Hauses sollten alle, die es verlassen, ihre Abwesenheit zur Kenntnis geben. Außerhalb der Ferienzeiten benötigt man für die Abwesenheit die Erlaubnis des Höheren Oberen. Mitbrüder, die länger verreisen, müssen beim Oberen die Adresse des beabsichtigten Aufenthaltsortes hinterlassen.

Norm 39

In jedem Kloster übernimmt der Subprior die Betreuung der Gäste. Außerdem soll der Prior einen Präfekten für die Gäste ernennen, der seine Pflichten im Einklang mit unserer traditionellen Gastfreundlichkeit erfüllt.

Norm 40

Ohne wichtigen Grund sollen die Ordensbrüder an dem Ort, wo sich unser Haus befindet, nicht außerhalb des Klosters übernachten.

Norm 41

Den Eltern der Mitbrüder solle als besonderen Wohltätern des Ordens mit Achtung und Dankbarkeit begegnet werden. Sie werden in unseren Häusern gastfreundlich empfangen, besonders, wenn sie anlässlich der Ordensgelübde oder Weihen kommen.

Die Oberen erlauben den Aufenthalt im Elternhaus im Rahmen der alljährlichen Ferien oder freien Tage oder in außergewöhnlichen Fällen.

Wenn es nötig ist, unterstützen die Oberen die Eltern von Mitbrüdern im Geiste des Evangeliums.

Wenn Mitbrüder um die ihnen am nächsten stehenden Personen trauern, stehen wir ihnen zur Seite. Der Obere des Ordenshauses bemüht sich, dass Mitbrüder am Begräbnis ihrer Eltern teilnehmen können, ebenfalls sollte aber im Kloster eine Heilige Messe für sie gefeiert werden.

Norm 42

Unser Orden ist gegenüber den Wohltätern, Freunden und Mitbrüdern zur Dankbarkeit verpflichtet. Diese äußert er vor allem durch das Gebet und am ersten Sonntag nach dem Fest des Heiligen Paulus des Ersten Einsiedlers, hält jede Gemeinschaft zu diesem Anlass eine feierliche Messe ab.

Norm 43

Wenn ein Mitbruder im Sterben liegt, bemüht sich der Obere persönlich oder durch einen von ihm ernannten Priester um die spirituelle Vorbereitung des Sterbenden auf den Übergang in die Ewigkeit. Ihm sollte sofort das Sakrament der Krankensalbung gespendet, die tägliche Heilige Kommunion gewährt und im entsprechenden Moment

der Empfang der Sterbesakramente ermöglicht werden. Außerdem soll die Ordensprofess erneuert und ihm eventuell bei der Regelung all seiner Angelegenheiten zur Beruhigung seines Gewissens geholfen werden. Wenn der Tod kurz bevor steht, soll man ununterbrochen bei ihm wachen, auch während der Nacht. Die Gemeinschaft soll ihm durch Gebete beistehen. Im Moment des Todes bleibt der Obere mit einigen Mitbrüdern bei dem Sterbenden, andere wiederum beten in der Kapelle. Die Gebete richten sich nach dem Ordenszeremoniell.

Sobald der Sterbende in das Ewige Leben hinüber gegangen ist, sollen seine sterblichen Überreste nach unserer Sitte in den Habit gekleidet und an einer vorbereiteten Stelle aufgebahrt werden.

Norm 44

Der Obere des Hauses benachrichtigt die Familie des Verstorbenen und alle Ordenshäuser vom Tode des Mitbruders und dem Tag des Begräbnisses. Daher muss sich in jedem Kloster eine Kartei aller Mitglieder mit den genauen Anschriften ihrer Verwandten und Familien befinden, die im Todesfall benachrichtigt werden sollen.

Wenn der Generalvorstand vom Tod eines Mitbruders benachrichtigt wird, fügt er den Namen des Verstorbenen in die Todesanzeigen und den Nekrolog aller Klöster ein und veröffentlicht im Ordensamtsblatt einen Nachruf für ihn.

Norm 45

Aus Fürsorge um die Seelen unserer verstorbenen Mitbrüder, Verwandten und Wohltäter soll folgendes gelten:

- a) Jeder Priester unseres Ordens feiert für den verstorbenen Ordensbruder (Pater, Kleriker, Bruder, Novize) eine Heilige Messe. Kleriker, Brüder und Novizen nehmen an einer Heiligen Messe teil und beten außerdem ein Gesätz des Rosenkranzes.
- b) Im Kloster, dem der Verstorbene angehörte, sollten Gregorianische Messen gefeiert werden.
- c) Für den Verstorbenen wird am Jahrestag seines Todes, bis zu zehn Jahren, in seinem Kloster eine Heilige Messe gefeiert.
- d) Außerdem sollten unsere Ordensbrüder im Gebet an ihre Eltern, an Verwandte und Wohltäter des Ordens denken. Daher soll im November in jedem unserer Klöster eine Heilige Messe für die verstorbenen Mitbrüder, eine für Eltern und Verwandte und eine für verstorbene Wohltäter und Konfratres gelesen werden. Die Mitglieder des Klosters nehmen an diesen Heiligen Messen teil.

Norm 46

Alle unsere Häuser besitzen ein gemeinsames Grab auf den Friedhöfen. Die Gräber unserer Mitbrüder sollen, besonders im Monat der Verstorbenen, mit Sorgfalt gepflegt werden.

Norm 47

Neben dem gemeinsamen Gebet und der Arbeit ist die gemeinsame Freizeit, Unterhaltung und Erholung ein wichtiges Mittel, um eine familiäre Atmosphäre zu schaffen. Zeit, Ort und Formen der Freizeit bestimmt die Gemeinschaft jedes einzelnen Hauses selbst.

An Feiertagen, verschiedenen Jubiläen, Namenstagen und Festen aus anderen Anlässen sollte die ganze Gemeinschaft sich bemühen um einen familiären und auch besinnlichen Charakter dieser Tage.

Norm 48

Alle Ordensbrüder mit der Ewigen Profess haben Anrecht auf einen vierwöchigen Urlaub im Jahr. Dieser kann im Ganzen oder teilweise genutzt werden. Die Professoren mit Zeitlichen Gelübden haben das Recht auf einen zweiwöchigen Urlaub.

Den Urlaub verbringen wir in unseren Erholungshäusern. Ein Urlaub im Elternhaus oder an einem anderen Ort muss vom Prior genehmigt werden. Für eine Reise ins Ausland bedarf es der Erlaubnis des Höheren Oberen.

Den Termin des Urlaubs soll der Obere mit Rücksicht auf das Wohl der Gemeinschaft planen.

Norm 49

Die Gemeinschaften sollen ihre Aufgaben so organisieren, dass jeder Ordensbruder mit Ewiger Profess einen freien Tag in der Woche zur Erholung oder für persönliche Tätigkeiten hat, an dem er von der Tagesordnung befreit ist. Mit Erlaubnis des Oberen kann er auch verreisen.

Norm 50

Die ganze Gemeinschaft versammelt sich zu den Mahlzeiten im gemeinsamen Refektorium, denn das Zusammenkommen an einem gemeinsamen Tisch ist Ausdruck des gemeinschaftlichen Lebens. Vor und nach dem Essen wird entsprechend dem Ordenszeremoniell gebetet.

Vor dem Mittagessen liest der Lektor einen Teil aus der Heiligen Schrift und einmal während einer Mahlzeit ein Kapitel aus den Konstitutionen oder dem Direktorium. Andere Lektüren oder die Art des brüderlichen Gespräches bei Tisch bestimmt der Obere mit Rücksicht auf den Charakter des jeweiligen Hauses.

Mitglieder der Gemeinschaft, die vom Oberen bestimmt wurden, tragen die Speisen auf. Nach dem Mittag- und Abendessen begeben wir uns gemeinsam zur Anbetung des Allerheiligsten Sakramentes. Entsprechend der liturgischen Zeit wird ein kirchliches Lied oder ein Psalm bzw. ein Canticum gesungen.

Kapitel 5:

Apostolische Sendung des Ordens

Norm 51

Die ganze paulinische Gemeinschaft ist für die apostolische Sendung des Ordens verantwortlich. Maria, die Mutter Christi und unseres Ordens, soll bei unserer apostolischen Tätigkeit einen besonderen Platz einnehmen.

Norm 52

Von Beginn seiner Zugehörigkeit zum Orden an soll jeder Mitbruder mehr und mehr seine Rolle im paulinischen Apostolat erkennen und seine ihm von der Natur und Gottes Gnade geschenkten Talente entfalten.

Die Oberen sollen um die Spezialisierung der Mitbrüder bemüht sein und – sofern dies möglich ist – sie zu solchen Aufgaben heranziehen, bei denen ihre Arbeit besonders nutzbringend ist.

Norm 53

Der Seelsorgerat, der als beratende Institution der Generalleitung die pastorale Tätigkeit des Ordens anregen und koordinieren soll, besteht aus Referenten, die vom Höheren Oberen aus unterschiedlichen Seelsorgebereichen kommen. Dazu gehören z.B.: Allgemeine Pastoral, Verkündigung, marianische und Pfarrseelsorge Berufungspastoral, karitative Tätigkeit u.ä.

Zu diesem Rat sollen auch die Vertreter des Priors und des Kustos der Wallfahrtsorte gehören.

Norm 54

Dieser Rat erörtert das pastorale Programm des ganzen Landes und hilft durch die eigene Mission und den Charakter der apostolischen Dienstleistung den Gemeinschaften bei deren Verwirklichung. Um das Niveau der Seelsorge zu steigern, ermöglicht er den Patres auch die Teilnahme an Versammlungen, Kursen und Seminaren und trägt auch durch andere Mittel dazu bei, ihre Spezialisierung zu vertiefen.

Norm 55

Die Gemeinschaften organisieren ebenfalls pastorale Besprechungen, hauptsächlich vor Festlichkeiten und vor Seelsorge-Aktionen, um ihre Ziele besser verwirklichen zu können.

Norm 56

Um den Dienst, besonders im Heiligtum von Jasna Góra, aufzuwerten, sollte der Oberste Rat einen Predigerkurs organisieren, der vom Höheren Oberen genehmigt wird, der den Patres ihre besondere Verantwortung für das Wort Gottes verdeutlicht. Zu den Aufgaben des obersten Seelsorgerates gehört auch die Anfrage nach Patres, denen man die Betreuung von Exerzitien anvertrauen kann. Der Rat bestimmt Richtlinien der Seelsorge, veranstaltet zur gegebenen Zeit Arbeitstreffen und beschafft notwendige Materialien.

Norm 57

- a) Kinder und Jugendliche im Katechismus zu unterrichten, hat im pastoralen Dienst der Pfarrei eine besondere Bedeutung. Als Form der Verkündigung des Evangeliums ist dies vor allem eine Verpflichtung des Pfarrers.
- b) Katecheten, die in der Pfarrei helfen, das Evangelium zu verbreiten, verkünden die offenbarten Wahrheiten und opfern bereitwillig ihre Zeit, Kräfte und Fähigkeiten, um den Kindern und Jugendlichen die Erkenntnisse der Lehre Christi nahe zu bringen.
- c) Als Verantwortliche für die pastoralen Zentren sollen sich der Pfarrer oder der Rektor um alle Hilfsmittel (methodische Lehrbücher, Katechismen, Plakate, Dias usw.) kümmern, die von den Katecheten benötigt werden und Eigentum der pastoralen Zentren sind.

- d) Katecheten sollen sich genau an die Hinweise des zuständigen Bischofs halten, was die Anzahl der Stunden im Unterrichtsprogramm angeht.

Norm 58

Da wir in unserer Seelsorge die Zeichen der Zeit erkennen, bemühen wir uns, auch die Laien in das Apostolat mit einzubeziehen. Daher:

- a) soll bei den Gläubigen, laut den Konzilsbeschlüssen, das Bewusstsein für ihre Rolle und ihre Verantwortung bei der Entwicklung des Reiches Gottes geweckt werden;
- b) sollten alle Gläubigen in die apostolischen Werke mit einbezogen werden und ihre Anregungen und Mitarbeit genutzt werden;
- c) sollten für Personen, die in unseren Klöstern beschäftigt sind, seelsorgerische Dienste angeboten, sowie Einkehrtage und Konferenzen abgehalten werden;
- d) sollten frühere Formen unserer pastoralen Tätigkeiten durch Bruderschaften wieder entdeckt werden:
Bruderschaft der fünf Wunden Christi, Rosenkranzbruderschaft, Bruderschaft der Hl. Schutzengel, Marianische Kongregationen usw.
Außerdem sollte ein Werk für die Helfer des Ordens geschaffen werden.

Norm 59

Initiativen der Kirche im Bereich der Heiligen Schrift, Liturgie und Seelsorge, die die Aktualisierung unserer Tätigkeiten und eine wirksamere Einbindung der Gläubigen verfolgen, sollten bereitwillig aufgegriffen werden. Dazu gehört u.a. Andachten für die Gläubigen zu günstigen Zeiten abzuhalten, audiovisuelle Medien richtig zu nutzen und sich bei Berichten, Bekanntmachungen und Plakaten um moderne Ausdrucksformen zu bemühen, damit diese Interesse wecken und den Glauben zu vertiefen helfen.

Norm 60

- a) Die Generalleitung soll die Verlags-Tätigkeit des Ordens, der Provinzen und der einzelnen Klöster, beaufsichtigen und fördern. Damit verbunden sind auch die nötigen Bemühungen der Ordensleitung um die Vorbereitung eines Herausgeber-teams, vor allem aus dem Kreis unserer Mitbrüder.
Nach Möglichkeit sollen Grundbedingungen für Druckwesen und sonstige Medien angeschafft werden.
- b) Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Medien in der Evangelisierung wird empfohlen, diese aktiv aber klug und in Verantwortung für das geschriebene und gesprochene Wort zu nutzen.
Der Gesamtorden, die Provinzen, die einzelnen Niederlassungen und einzelne Ordensmitglieder sind bei eigener Medientätigkeit (Fernsehen, Rundfunk, Internet, Press) und in Zusammenarbeit mit diesen Medien verpflichtet, sich an die Richtlinien und Vorschriften der lokalen Bischofskonferenzen und unseres Eigenrechtes zu halten.

Norm 61

Für den Errichtung Ordens-, Provinz- oder Klosterverlags benötigt man die Zustimmung des Höheren Oberen. Er bestätigt auch die Statuten, ernennt den Direktor

bzw. Hauptredakteur der Zeitschrift und bestimmt die finanziellen Mittel sowie andere wesentliche Rahmenbedingungen.

Die für den Verlag und die Redaktion verantwortlichen Personen sind verpflichtet, beim zuständigen Oberen jährlich einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

Norm 62

Alle selbstständigen Publikationen, Artikel in Zeitungen und jede andere Art des Wirkens in öffentlichen Medien unserer Mitbrüder erfordert die Erlaubnis des Höheren Oberen.

Darüber hinaus müssen sie, unter Wahrung der Vorschriften des Kanonischen Rechtes, auch die Zustimmung bestimmter Zensoren erhalten.

Kapitel 6:

Maria im Leben des Ordens

Norm 63

Die Verehrung der Gottesmutter, die unsere Spiritualität und apostolische Tätigkeit kennzeichnet, verlangt von uns, die Rolle Marias im Geheimnis der Kirche besonders zu betonen. Daher berücksichtigen wir, um sie zu ehren, bestimmte Andachtsformen, die der örtlichen Kirche eigen sind.

Norm 64

Wir feiern alle Marienfeste, besonders feierlich aber begehen wir:

- a) das Hochfest der ohne Erbsünde Empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria als besondere Schutzpatronin unserer paulinischen Ordensjugend am 8. Dezember;
- b) das Hochfest der Gottesmutter Maria am 1. Januar;
- c) das Fest der Königin der Einsiedler, der Mutter und Schutzfrau unseres Ordens am 16. Januar;
- d) das Hochfest der Verkündigung des Herrn am 25. März;
- e) das Hochfest Maria Königin Polens (in Polen am 3. Mai);
- f) das Fest Maria Mutter der Kirche (Pfingstmontag);
- g) das Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel am 15. August;
- h) das Hochfest der Mutter Gottes von Jasna Góra in Tschenstochau am 26. August;
- i) die lokalen Marienfeste der Wallfahrtsorte im Orden.

Norm 65

Unser marianisches Apostolat äußert sich ebenfalls in:

- a) Samstagsandachten zur Ehre der Königin Polens (in Polen);
- b) den ersten Samstagen im Monat;
- c) Roratemessen im Advent;

- d) Mai- und Oktoberandachten;
- e) die tägliche Rosenkranzandacht in paulinische Kirchen, besonders in den Wallfahrtskirchen;
- f) Stundengebet zu Ehren der Unbefleckten Empfängnis und dem täglichen Marienappell in unseren Kirchen und Kapellen;
- g) dem Singen der Lauretanischen Litanei und der Melodie von Jasna Góra in allen unseren Klöstern (neben dem täglichen Appell) und dem Abhalten der traditionellen, so genannten „Andacht auf den Knien“;
- h) Wallfahrer, die zum Heiligtum von Jasna Góra kommen, sollten nicht nur an den Festakt des 1000-jährigen Jubiläums der Taufe Polens und an die Hingabe Polens in die mütterlichen Hände Marias erinnert werden, sondern es sollte ihnen auch die Verbundenheit und die sich daraus ergebenden Konsequenzen und Verpflichtungen gezeigt werden.

Norm 66

Damit sich der marianische Geist in unserer Ordensfamilie entfalten kann, begehen wir folgende Formen der Andacht:

- a) Am Tage des Festes der Königin der Einsiedler, der Mutter und Beschützerin unseres Ordens (alljährlich am 16. Januar) erneuert jede Gemeinschaft das Bündnis mit Maria. Wir danken ihr, geben uns ihr zur weiteren Mitarbeit im Dienste der Kirche ganz hin und rufen sie an, uns zu beschützen.
- b) Wir beten jeden Tag gemeinsam die Morgenanrufung „Freue Dich, Du Gottesgebärerin“ und dreimal täglich den Engel des Herrn.
- c) Wir ehren Maria jeden Tag mit mindestens einem Geheimnis des Rosenkranzes und der Lauretanischen Litanei.
- d) Unsere Gebete zur Gottesmutter und das mit ihr verbundene marianische Apostolat vertiefen wir durch die Lektüre von Kirchendokumenten, entsprechenden Büchern und Zeitschriften. Diesem Zweck dient auch eine besondere marianische Bibliothek in Jasna Góra.

Norm 67

Das Marienheiligtum Jasna Góra in Tschenstochau ist für die paulinische Ordensfamilie das Hauptzentrum ihrer Tätigkeit und ein besonderes Zeichen für ihre Berufung und Mission anderen gegenüber.

Daher sollen, auf Einladung der Klosterleitung in Jasna Góra, einzelne Gemeinschaften dabei helfen, die entsprechende Seelsorge zu erfüllen.

Norm 68

Das Bewusstsein der marianischen Sendung des Ordens und die außergewöhnliche Rolle von Jasna Góra, besonders im religiösen Leben des polnischen Volkes, für das Maria „wunderbare Hilfe und Schutz“ ist, verpflichten den Pater General, seine Fürsorge an erster Stelle dem Heiligtum von Jasna Góra zukommen zu lassen.

Norm 69

Der Prior von Jasna Góra, dem die Fürsorge für dieses unschätzbare Heiligtum unseres Ordens anvertraut wurde, sollte sich, im Bewusstsein für seine besondere Verantwor-

tung, durch Liebe zu seiner Arbeit, Kenntnisse der aktuellen Probleme in der marianischen Seelsorge und Geschick im Koordinieren der einzelnen Aufgaben auszeichnen.

Er soll sich nicht nur um eine sinnvolle Verteilung der einzelnen Aufgaben und ein hohes Niveau der Seelsorge bemühen, sondern auch für die arbeitenden Mitbrüder da sein. Er ist auch Mitglied im Seelsorgerat des Ordens.

Norm 70

Die Gemeinschaft von Jasna Góra betrachtet es als besondere Ehre, dass sie berufen wurde, Maria, der Mutter der Kirche und unseres Ordens, zu dienen. Sie weiß, dass sie durch die opferbereite Erfüllung ihrer Aufgaben, durch ihre Spiritualität und Einstellung besonderen Einfluss auf die apostolische Tätigkeit unseres Ordens und seine Bewertung in der Gesellschaft hat.

Norm 71

In unseren anderen Kirchen, besonders in Heiligtümern, in denen Bilder oder Statuen gekrönt sind, soll man sich ebenfalls um eine gebührende Verehrung Mariens und Andachtsformen, die für diese Zentren kennzeichnend sind, bemühen.

Teil II: Die Ausbildung des Pauliners

Kapitel 1:

Berufung und Aufnahme in den Orden

Norm 72

Jede paulinische Gemeinschaft betet darum, dass zahlreiche und geeignete Personen sich berufen fühlen, dem Orden beizutreten, besonders während der Anbetung des Allerheiligsten Sakramentes zur Mittagszeit. Außerdem sollen die Oberen eine bestimmte Woche und bestimmte Gebetstage organisieren, während derer um Berufungen gebetet wird.

Norm 73

Der Höhere Obere ernennt für den ganzen Orden einen Hauptreferenten, der für Berufungen zuständig ist und nach den Anweisungen der Kommission für Priester- und Ordensberufungen handelt.

Norm 74

Der Referent arbeitet mit dem Höheren Vorgesetzten zusammen, koordiniert und organisiert die Aktionen zur Weckung von Berufungen in den einzelnen Klöstern. Alle Mitbrüder, vor allem aber der Jugendseelsorger, die Katecheten, die Leiter der Ministranten, die Beichtväter und Exerzitenmeister sollen eng mit ihm zusammenarbeiten. Sie sollen der Jugend und den Eltern die Bedeutung und den Wert der Priester- und Ordensberufungen vermitteln.

Um die Entwicklung des Ordens bestmöglich zu fördern, nehmen wir alle Gelegenheiten zur Weckung von Berufungen wahr, besonders Ordensfestlichkeiten, wie Gelübde, Priesterweihen usw.

Norm 75

Kandidaten, die unserem Orden beitreten wollen, müssen folgende Bescheinigungen vorlegen:

- a) Bittschreiben um die Aufnahme in den Orden;
- b) Personalausweis, Militärbuch;
- c) Geburts- und Taufurkunde, Firmzeugnis;
- d) Sittenzeugnis, ausgestellt vom Pfarrer oder Katecheten;
- e) Schulzeugnisse und evtl. ein Arbeitszeugnis;
- f) Ärztliches Gesundheitsattest;
- g) Eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

Norm 76

Über die Aufnahme des Kandidaten in das Postulat, das dem Noviziat vorangeht, entscheidet der Höhere Obere, dem die entsprechenden Bescheinigungen vorgelegt werden müssen.

Ein aufgenommener Kandidat unterschreibt eigenhändig eine Erklärung, dass er freiwillig in den Orden eingetreten ist und im Falle des Verlassens, aus welchem Grund auch immer, keine Entlohnung für den Aufenthalt oder die im Kloster verrichteten Arbeiten verlangen wird.

Norm 77

Das Postulat wird vom Präfekten, den der Höhere Obere ernennt, nach dessen Instruktionen geleitet.

Der Präfekt des Postulats bemüht sich um die Ausbildung der Kandidaten und soll vor allem ihre intellektuellen und moralischen Eigenschaften, aber auch ihre beruflichen Qualifikationen kennen lernen. Besonders muss er auf das innere Gleichgewicht und den psychischen Zustand der Kandidaten achten, der durch psychologische Untersuchungen bestätigt wird. Er soll die Kandidaten an den Prozess der Selbsterziehung gewöhnen und sie mit den wichtigsten Pflichten des Ordenslebens vertraut machen, so dass sie nach ernsthafter Erwägung bewusst und freiwillig auf den Ruf Gottes antworten können.

Kurz vor dem Ende des Postulates überreicht der Präfekt dem Höheren Oberen einen ausführlichen Bericht und sein Votum über jeden Kandidaten.

Kapitel 2:

Die Ausbildung der Novizen

Norm 78

Der Höhere Obere erlässt für das Noviziat eine Instruktion über die Erziehung der Novizen und das Lehrprogramm. Dieses muss von dem Novizenmeister, der das Noviziat leitet und Vorträge organisiert, beachtet werden.

Norm 79

Der Novizenmeister schickt dem Höheren Oberen mindestens zweimal im Jahr einen Bericht über jeden einzelnen Novizen zu. Im letzten Bericht vor der Entscheidung über die Zulassung zu den Gelübden überreicht er sein Votum und das Gutachten der Ordensbrüder – mit Ausnahme der Beichtväter – mit den feierlichen Gelübden dieses Noviziatsklosters sowie das Ergebnis einer geheimen Wahl hinsichtlich der Zulassung oder Nichtzulassung eines Novizen zu den Gelübden.

Dies stellt dann eine beratende Stimme für den Höheren Oberen und seinen Rat dar.

Norm 80

Im Noviziatshaus sollen die Beichtväter leicht erreichbar sein. Jeder Novize sollte von der geistigen Führung eines ständigen Beichtvaters Gebrauch machen, indem er mindestens jede zweite Woche das Bußsakrament empfängt.

Der Novizenmeister sollte den Novizen die Beichte nicht abnehmen.

Norm 81

Der Prior eines Novizenklosters sollte bei der Leitung des Hauses die Ausbildung im Auge behalten und den Novizenmeister in seinen Aufgaben unterstützen.

Als ständiger Vertreter des Höheren Vorgesetzten nimmt er, unter Einhaltung der Rechtsvorschriften und des Ordenszeremoniells, die Gelübde entgegen. Im Bereich der Hausordnung unterstehen ihm sowohl der Novizenmeister als auch die Novizen.

Norm 82

Den kanonischen Beginn des Noviziates bestimmt der Höhere Obere. Zu Beginn des Noviziates hinterlegt jeder Novize eine persönlich unterschriebene Bestätigung, dass er freiwillig in den Orden eingetreten ist und dass er, falls er, aus welchen Gründen auch immer, den Orden verlässt, keine Entlohnung für den Aufenthalt und die im Orden ausgeführten Arbeiten verlangen wird.

Norm 83

Geld und persönliche Gegenstände eines Novizen, die für den alltäglichen oder persönlichen Gebrauch bestimmt sind, sollten notiert und bis zur Zeit ihrer Verfügung vor den Ewigen Gelübden oder, mit Erlaubnis des Höheren Oberen, auch früher aufbewahrt werden.

Norm 84

Novizen dürfen ohne die Erlaubnis des Novizenmeisters das Sprechzimmer nicht betreten. Ihre Abgeschiedenheit von anderen Mitgliedern des Konventes sollte aus erzieherischen Gründen so geregelt werden, dass sie die Möglichkeit haben, den Wert, aber auch die Schwierigkeiten eines gemeinsamen Lebens zu erfahren. Die Korrespondenz der Novizen unterliegt der umsichtigen Kontrolle des Novizenmeisters.

Norm 85

Die Novizen legen Prüfungen in den Lernfächern ab. Ein unbefriedigender Wissensstand zu Ende des Noviziates ist ein Grund für die Nichtzulassung zu den Gelübden.

Norm 86

Brüder, die im zweiten Jahr die Novizenausbildung weiterhin vertiefen, sollten mehr und mehr am Leben und an der Arbeit der Gemeinschaft des Noviziatsklosters teilnehmen.

Um sich verantwortungsvoll auf das Übernehmen von bestimmten Aufgaben im Orden vorzubereiten, können sie mit Erlaubnis des Höheren Oberen auch außerhalb des Klosters verbleiben.

Kapitel 3:

Ausbildung der Priester

Norm 87

Die Zukunft unseres Ordens hängt zu einem großen Teil von den Fähigkeiten der Priester ab, die in einem Seminar ausgebildet werden. Dieses sollte in einem Kloster organisiert werden, welches den Erfordernissen, die eine vielseitige Ausbildung der Priester mit sich bringt, gerecht wird und wo sich den Fachleuten auch die Möglichkeit bietet, von einer Bibliothek Gebrauch zu machen und mit anderen wissenschaftlichen Zentren zusammenzuarbeiten.

Norm 88

Der Höhere Obere:

- a) interessiert sich für die Arbeit der Erzieher und Lehrer, ihre Zusammenarbeit untereinander, ihre wissenschaftlichen Erfolge und ihren Beitrag zum Wirken des Ordens;
- b) bemüht sich, an wichtigen Ereignissen des Seminarlebens (Eröffnung und Abschluss des Akademischen Jahres, Priesterweihen, Patronatsfeiern usw.) persönlich teilzunehmen;
- c) macht sich im Verlauf einer Visitation mit der allgemeinen Ausbildung der Alumnen vertraut und achtet dabei besonders auf deren Lernfortschritte;
- d) führt vor der Feierlichen Profess und der Priesterweihe persönliche Gespräche mit den Alumnen;
- e) bestätigt das Regulativ und das alljährliche Lernprogramm des Seminars;

- f) sichert die materiellen Verhältnisse und damit ein gutes Funktionieren des Seminars. In diesem Sinne bestimmt er u.a. die Leistungen einzelner Klöster zugunsten des Seminars.

Norm 89

Neben materieller Hilfe wird in unseren Klöstern auch für das Seminar gebetet, besonders an jedem Donnerstag. Mitbrüder, die durch ihren Kontakt mit den Alumnen Einfluss auf deren Ausbildung haben, sollen alles unterlassen, was die erzieherischen Anstrengungen oder die Autorität der Erzieher und Ausbilder untergraben könnte.

Norm 90

Lehrer und Erzieher sollten nicht mit ständigen Pflichten belastet werden, die ihre wissenschaftliche Tätigkeit und Ausbildungsarbeit stören könnten. Es ist empfehlenswert, dass sie je nach Bedarf des Ordens und ihrem Spezialgebiet Aufgaben in den Klöstern übernehmen oder in Kommissionen mitwirken, die Seelsorge eingeschlossen.

Durch diese Mitarbeit können diejenigen, denen der Orden die Ausbildung der Alumnen anvertraut, die aktuellen Bedürfnisse unserer Gemeinschaft besser kennen lernen und ihre Schüler so auf ihre zukünftigen Aufgaben vorbereiten.

Norm 91

Die Alumnen, die für die besonderen Bedingungen, die ihnen der Orden anbietet, dankbar sind:

- a) helfen nach ihren Möglichkeiten den Seminaren, Klöstern und Kirchen besonders während der Ferien, an Feiertagen oder bei größeren Festlichkeiten. Durch diese Tätigkeiten haben sie auch die Möglichkeit, Erfahrungen in der Seelsorgepraxis zu sammeln;
- b) zeigen ihre Verbundenheit mit dem Orden durch besondere Liebe und Sorge um das Studienkloster, Gebrauchsgegenstände, Lehrmittel und Bücher, die Eigentum des Seminars sind;
- c) nehmen, obwohl sie sich grundsätzlich mit dem Studium beschäftigen, wenn es nötig ist auch physische Arbeiten auf. Dabei soll die physische Arbeit nicht nur von ihrer rekreativen Seite gesehen werden, sondern auch als Ausdruck der Hochachtung der Arbeit.

Norm 92

Als Verantwortlicher für die einheitliche Richtung bei der Ausbildung der Alumnen hat der Rektor des Seminars folgende Aufgaben:

- a) Er organisiert regelmäßige Treffen der Lehrer und Erzieher. Diese haben einen pädagogischen und wissenschaftlichen Charakter und dienen nicht nur der Besprechung von laufenden Angelegenheiten des Seminars, sondern auch der gegenseitigen Information über alle aktuellen Probleme.
- b) Mindestens jedes halbe Jahr spricht er mit den Alumnen bei einer gemeinsamen Versammlung über die Angelegenheiten des Studiums und ihre Erziehung.
- c) Er soll immer bereit sein, die von Lehrern und Alumnen vorgebrachten Vorschläge und Kritikpunkte, die das Leben des Seminars betreffen, anzuhören.

Es ist empfehlenswert, dass er mit jedem Alumnus mindestens einmal im Jahr ein persönliches Gespräch führt.

Norm 93

Der Präfekt der Kleriker ist für die Ausbildung der Priester im Orden direkt verantwortlich. Durch entsprechende Konferenzen und andere Formen der Verkündigung des Wortes Gottes:

- a) erzieht er die Alumnus im Geist der Treue für die Mission des Ordens und vermittelt ihnen Kenntnis von den Gesetzen unserer Gemeinschaft;
- b) erinnert er sie an die Ordensdisziplin und hilft ihnen durch persönliche Gespräche und das Kapitel, das einmal im Monat mit den Klerikern durchgeführt wird, diese zu bewahren;
- c) lehrt er die Alumnus den aktiven Gehorsam zur gegenseitigen Verantwortung für ihre Ordens- und Priesterberufung. Dies äußert sich unter anderem durch die Mitarbeit im Klerikerrat;
- d) kümmert er sich um die Gesundheit der Alumnus und die Probleme des täglichen Lebens;
- e) informiert er den Höheren Oberen mindestens zweimal im Jahr über die Alumnus und die Angelegenheiten des Lebens im Seminar.

Norm 94

Der Spiritual, der die Kleriker bei der Formung ihres Gewissens unterstützt, soll sie ebenfalls die Selbsterziehung lehren.

- a) Er verlangt von den Alumnus, ein Programm für ihr inneres Leben aufzustellen und hilft, wenn nötig, auch bei dessen Entwurf.
- b) Durch seine ständige Anwesenheit und leichte Erreichbarkeit im Seminar ermöglicht er ihnen den Zugang zum Bußsakrament und zu persönlichen Gesprächen.
- c) Er setzt asketische Konferenzen an und leitet die monatlichen Einkehrtage.

Norm 95

Der Studienpräfekt überwacht die Anordnungen des Höheren Oberen und des Rektors, die die Studenten betreffen.

- a) Er führt unter Leitung des Rektors die Personalabteilung der Lehrer und Alumnus.
- b) Er bereitet den Stundenplan und die Prüfungen vor und überwacht deren Verlauf.
- c) Ihm obliegt die Führung des Seminarsekretariates.

Norm 96

Der Ausdruck der Liebe und Verantwortung der Alumnus für die Kirche und den Orden, der sie auf das Priestertum vorbereitet und sich auf sie verlässt, zeigt sich in:

- a) einer gewissenhaften Ausführung der täglichen Pflichten, d.h. in der aktiven Teilnahme an Vorlesungen sowie an wissenschaftlichen und pastoralen Übungen,

in termingerechtem Ablegen der Examen, wie auch durch die Spezialisierung auf bestimmten Gebieten in Übereinstimmung mit dem Rektor;

- b) der Formung des Gewissens nach dem Evangelium, dem Lehramt der Kirche und den Ordensgesetzen, die sie zum verantwortungsvollen Dienst am Volke Gottes auffordern;
- c) dem Erlernen sozialer Tätigkeiten, das sich in der Verantwortung für das Ganze und die einzelnen Mitglieder äußert, in der Solidarität und schöpferischen Zusammenarbeit mit den Oberen und der Selbstvertretung der Kleriker.

Norm 97

Die vollkommenste Begegnung mit der Kirche sollten die Alumnen in der Teilnahme an der Heiligen Liturgie erleben.

- a) Kleriker nach der feierlichen Profess nehmen an der gesamten Stundenliturgie teil. Die anderen schließen sich täglich der Laudes, der Vesper und der Komplet an.
- b) Alle bereiten sich ganz besonders auf die sonntägliche Liturgie vor, bei der sie ihre Verbindung mit dem auferstandenen Christus in besonderem Maße durchleben. Dies geschieht vor allem durch das Lesen biblischer Texte, die sorgfältige Vorbereitung des liturgischen Dienstes und seine gute Ausführung.
- c) Unter der Leitung des Präfekten nehmen die Alumnen auf verschiedene Weise an der Liturgie teil, um dadurch ihre Bindungen zu vertiefen und schädlichen Gewohnheiten entgegen zu wirken.

Norm 98

Da unsere Alumnen auf eine besondere Verbindung der Liebe des paulinischen Ordens mit Maria bedacht sind:

- a) ahmen sie die Allerheiligste Mutter in ihrer Hingabe an Gott nach;
- b) feiern sie mit dem ganzen Orden die Tage, die ihr geweiht sind und die sie jeden Samstag durch marianische Andachten betonen. Einen besonderen Charakter hat das Patronatsfest der Unbefleckten Empfängnis, dem eine Novene vorangeht;
- c) studieren sie bereitwillig, nicht nur im Rahmen der Vorlesungen, sondern auch privat, die Mariologie. Sie lernen traditionelle und neue Formen der Marienverehrung kennen, indem sie diejenigen annehmen, die mit dem Lehramt der Kirche übereinstimmen und dem zeitgenössischen Menschen am besten entsprechen.

Norm 99

Die Kleriker erstatten dem Präfekten alle drei Monate einen Bericht in den folgenden Bereichen:

- a) Gesundheitszustand;
- b) Art der verrichteten Andachten und Frömmigkeit;
- c) Einhaltung der Vorschriften des Seminars, der Ordensgesetze und der Pflichten des Studiums;
- d) Angelegenheiten, die das Ordensleben erschweren, um Hilfe dabei zu erlangen;
- e) nach den Ferien einen Bericht darüber, auf welche Weise sie verbracht wurden;

Ähnliche Berichte erfolgen über die Seelsorgetätigkeiten. Die Alumnen haben ebenfalls die Möglichkeit, Vorschläge zu unterbreiten, die ihrer Meinung nach zur Verbesserung des Lebens im Seminar beitragen oder sogar den ganzen Orden betreffen.

Norm 100

Die Alumnen verbringen einen gewissen, vom Oberen festgelegten Zeitraum des Jahres, im Elternhaus:

- a) um die Familienbindung zu erhalten;
- b) um den Orden in allernächster Umgebung zu repräsentieren;
- c) damit die priesterlichen Werke von den Zeitgenossen besonders geschätzt und erkannt werden können.

Bei jeder Abwesenheit vom Seminar achten sie auf die Methoden, die die Seelsorger, denen sie begeben, anwenden und helfen auch gerne in der Seelsorge mit.

Kapitel 4:

Priesterausbildung

Norm 101

Jeder Priester unseres Ordens ist nach der Weihe zu einer zusätzlichen Ausbildung innerhalb von fünf Jahren verpflichtet, die im Einvernehmen mit der Sendung des Ordens in die Seelsorge und das priesterliche Leben einführen soll.

Diese Ausbildung findet durch einen geeigneten Priester statt, der vom Höheren Oberen bestimmt wird und direkt dafür verantwortlich ist.

Norm 102

Das Schulungsprogramm und die ständige pastorale Weiterbildung junger Priester besteht aus:

- a) entsprechenden Vorträgen, Konferenzen, Kursen, Symposien, Tagungen, Kongressen und Vorlesungen;
- b) pastoraler Praxis, grundsätzlich in unseren Kirchen, unter der Leitung des Priors des Hauses.

Norm 103

Diejenigen, die für die Ausbildung nach dem Seminar zuständig sind, arbeiten darauf hin, dass ihr priesterlicher Dienst – in tiefer Einheit mit Christus und erfüllt mit dem Heiligen Geist – ihr persönliches Leben mehr und mehr ausfüllt, zur Heiligkeit führt und sie aus dieser heraus ihre innere Kraft schöpfen und wirksamer tätig sein können.

Maria, die Mutter des Allerhöchsten Priesters, der sie sich im paulinischen Orden hingeben, sehen sie als Vertraute ihres Strebens an und als Hoffnung für die fruchtbringende Arbeit, zu der sie berufen sind.

Die Verknüpfung ihres Priestertums mit dem Ordensleben werden sie auf eine Weise anstreben, in der das Ordensleben durch das Priestertum bereichert und erhoben und zugleich das Priestertum durch das Ordensleben genährt und gefestigt wird.

Norm 104

Die Priester sind während der Zeit der fünfjährigen Ausbildung verpflichtet, nicht nur an den oben genannten Formen der Weiterbildung teilzunehmen, sondern müssen auch die jährlichen Prüfungen in bestimmten Fächern bestehen, die vom Diözesanbischof in dessen Diözese oder vom Höheren Oberen bestimmt werden.

Norm 105

Wenn der Höhere Obere die Ordensbrüder zu einem Spezialstudium schickt, holt er zuvor das Gutachten des Hauses ein, in dem der Kandidat bis dahin wohnte.

Die Studierenden sollen sich aufrichtig um die Vertiefung ihrer Priester- und Ordensberufung bemühen.

Da sie sich des großen Aufwandes bewusst sind, den der Orden auf sich nimmt, sollen sie sich eifrig ihren wissenschaftlichen Tätigkeiten widmen, so dass sie ihr Studium mit gutem Erfolg und in der vorgeschriebenen Zeit abschließen können.

Sie sollten sich gewissenhaft ihrer Arbeit widmen und dem Höheren Oberen ihre Noten und die Ergebnisse der Examen vorlegen. Wenn sie sich nicht ihrer Arbeit widmen, keine guten Noten vorweisen können, die Termine ihrer Arbeiten oder Examen vernachlässigen oder durch ihr Verhalten Verärgerung hervorrufen, werden sie vom Höheren Oberen unverzüglich vom Studium abberufen.

Norm 106

In jedem unserer Häuser werden neben den gewöhnlichen pastoralen Treffen, die zur Planung und Organisation von laufenden Arbeiten bestimmt sind, monatliche Konferenzen der Patres abgehalten, die gut vorbereitet und der aktuellen theologisch-pastoralen Lage gewidmet sein sollen.

Diese Versammlungen finden im Anschluss an ein kurzes Referat, beruhend auf einem Thema der laufenden Fachliteratur, in ungezwungenem, aber gut geleitetem Gedankenaustausch statt. Durch die Ratschläge kompetenter Personen sowie eigene Erfahrungen und Beobachtungen werden gemeinsam Wege zur Bereicherung und Vertiefung der Tätigkeit des Ordens und auch Lösungen für wichtige Probleme gesucht. Die Themen der Konferenzen werden dem alljährlichen Bericht hinzugefügt, den der Prior dem Höheren Oberen zuschickt.

Kapitel 5:

Die Ausbildung der Brüder

Norm 107

Das Juniorat der Brüder dauert bis zur Ewigen Profess und wird vom Direktor nach einem vom Höheren Oberen festgesetzten Programm geleitet. Der Höhere Obere weist ihnen auch entsprechende Häuser zum vorschriftsmäßigen Verlauf der Ausbildung zu.

Norm 108

Der Direktor überwacht die Ausbildung und achtet darauf, dass die Junioren ihr vorgeschriebenes Programm gewissenhaft befolgen. Mindestens einmal im halben Jahr schickt er dem Höheren Oberen einen Bericht über die einzelnen Brüder, in dem er

sich über ihren Fortschritt im Ordensleben, den Gesundheitszustand, Arbeitsergebnisse, Interessen usw. äußert.

Norm 109

Brüder nach der feierlichen Profess sind auch weiterhin verpflichtet, an sich selbst zu arbeiten und ihre beruflichen Qualifikationen zu steigern.

Norm 110

Die Einheitlichkeit der Ausbildung in all ihren Stufen verlangt von allen, die in unserem Orden für die Erziehung der jungen Generation verantwortlich sind, koordinierte Bemühungen und eine übereinstimmende Methode in der Art der Ausbildung. Über die Ausführung dieser verantwortungsvollen Aufgabe wacht eine Kommission, die eine Hilfe für den Höheren Oberen darstellt. Zu ihr gehören von Amts wegen:

- a) der Rektor des Seminars;
- b) der Präfekt der Kleriker;
- c) der Novizenmeister;
- d) der Referent für Berufungen;
- e) der Direktor für die Ausbildung der Brüder und der jungen Priester;
- f) der Präfekt des Postulats.

Den Vorgesetzten der Kommission und andere Mitglieder ernennt der Höhere Obere.

TEIL III: DIE ORDENSLEITUNG

Kapitel 1:

Das General- und das Provinzkapitel

Norm 111

Pater General beruft durch ein amtliches Einberufungsschreiben, das er sechs Monate vor Beginn des ordentlichen Wahlkapitels an alle Ordensbrüder sendet, das Generalkapitel ein.

Der Generalvikar wiederum hat die Pflicht, das Wahlkapitel einzuberufen, nicht später als binnen einen Monats und so, dass es innerhalb von sechs Monaten, ab dem Tag, an dem das Amt des Paters General vakant wurde, beginnen kann.

Der Termin des außerordentlichen Wahlkapitels hängt von der Entscheidung des Paters General und seines Definitoriums ab.

Norm 112

Mit der entscheidenden Stimme seines Definitoriums bestimmt Pater General Wahlkreise und Kollegien, den Ort und den Tag für die Durchführung der Wahl und den Vorsitzenden des Kollegiums.

- 1) Jede Gruppe von Patres und Brüdern, die zehn Mitglieder zählt, hat das Recht der Wahl eines Delegierten und dessen Vertreter.
- 2) Die Klöster, die mindestens zehn Patres zählen, haben das Recht zur Bildung eines Kollegiums. Lässt die Zahl der Patres des entsprechenden Klosters die Bildung eines zweiten oder mehrerer Kollegien, die nach der Reihenfolge des Professalters gebildet werden, der Zahl zehn zu, dann wählt jedes Kollegium einen eigenen Delegierten und dessen Vertreter.
Wenn die Zahl der Patres im letzten Kollegium die Zahl zehn nicht erreicht, sollen diese in ein anderes Wahlkollegium miteinbezogen werden, die der Pater General und sein Definitorium bestimmen.
Der Vorsitzende jeder Wahlgruppe ist im Prinzip der Prior des Klosters oder ein vom Pater General bestimmter Pater.
- 3) Alle Klöster, die keine zehn Patres zählen, schließen der Pater General und das Definitorium in ein Wahlkollegium zusammen, dessen Versammlungsort das Kloster mit der größten Zahl der Patres wird.
Miteingeschlossen werden sollen Ordensbrüder, nach der Reihenfolge ihrer Berufung, der am nächsten gelegenen Häuser oder pastoralen Wirkungsstätten, so dass die Zahl sämtlicher Wahlgruppen zehn Patres beträgt. Ein so gebildetes Kollegium hat das Recht zur Wahl eines Delegierten und dessen Stellvertreters. Wenn auch hier der Überschuss der Wähler fünf Patres überschreitet, soll die Gruppe einen Vertreter wählen. Andernfalls soll diese Gruppe sich dem letzten Kollegium anschließen. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der Prior des Ortes.
Der Prior von Jasna Góra ist von Amts wegen Mitglied des Generalkapitels. Bei der Wahl der Delegierten hat er aber weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- 4) Der Vorgesetzte des Wahlkreises bestimmt zwei Skrutatoren und einen Sekretär. Als Delegierter ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann, gemäß can. 119,1. Auf diese Weise wird auch der Delegierten-Vertreter gewählt.
- 5) Alle Vorgesetzten der Wahlkreise schicken einen Bericht über die durchgeführte Wahl an die Generalkurie, mit dem Namen des Delegierten und seines Stellvertreters und der genauen Anzahl der erhaltenen Stimmen beider Kandidaten. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, dem Sekretär und den beiden Skrutatoren unterschrieben.
- 6) Die Verifikation der Wahl nimmt Pater General mit Definitorium vor. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, veranlass er neue Wahlen, wenn erforderlich saniert er die Wahl, im Fall von Verletzung der Vorschriften der Konstitutionen oder des kanonischen Rechtes leitet er die Angelegenheit an den Hl. Stuhl

Norm 113

Die Alumnen mit der Ewigen Profess bilden ein gesondertes Wahlkollegium und wählen einen Delegierten und einen Stellvertreter aus dem Kreis der Patres im Studienhaus. (im Fall von Krakau: das Klostergebäude Skalka und das Seminargebäude).

Falls die Anzahl der Mitglieder des Alumnen-Kollegiums nicht größer ist als sechs Personen, wird dieses mit dem letzten Kollegium der Patres zusammengelegt.

Der Vorsitzende des Kollegiums ist der Prior des Studienhauses.

Norm 114

Ordensbrüder nach der Ewigen Profess haben das Recht, aus einer Gruppe von zehn Brüdern einen Delegierten und dessen Vertreter zu wählen und versammeln sich dazu ähnlich wie die Patres.

In Klöstern, die mehr als zehn Brüder zählen, werden ein oder mehrere Wahlkollegien gebildet. Andere Klöster, mit weniger Brüdern, wird Pater General mit der Zustimmung des Definitoriums einem Kloster zuordnen, in dem die größere Zahl der Brüder einem Kollegium angehört, das auf die oben genannte Weise einen Delegierten und dessen Vertreter wählt. Wenn das letzte Gremium der Brüder die Zahl fünf überschreitet, haben sie das Recht zur Wahl eines Delegierten und dessen Vertreters. Den Vorsitzenden des Ordensbrüderkollegiums bestimmt Pater General mit dem Definitorium.

Norm 115

- 1) Wenn Patres oder Brüder aus nachvollziehbaren Gründen, die vom Prior des Klosters bestätigt wurden, nicht persönlich an der Wahl teilnehmen können, dürfen sie durch andere Patres oder Brüder oder auch per Post ihre Stimmen in zwei verschlossenen Kuverts übermitteln, deren Inhalt dem Vorsitzenden beim Einsammeln der Stimmen von den Stimmenträger öffentlich übergeben wird. Zusätzliche Einzelheiten bestimmt jeweils Pater General mit dem Definitorium.
- 2) Wenn aber nach der zweiten Abstimmung niemand die erforderliche Zahl der Stimmen hat, teilt der Vorsitzende brieflich allen Wählern die beiden Kandidaten mit, die die meisten Stimmen erhalten haben. Aus diesen beiden wird brieflich auf die oben genannte Weise ein Delegierter gewählt. Der Vertreter wird der, der im dritten Wahlgang die geringere Anzahl der Stimmen erhalten hat.

Norm 116

Wenn im Orden Provinzen gegründet werden, nehmen am Generalkapitel teil:

Von Amts wegen der Provinzial, zwei Patres als Delegierte, gewählt durch die Patres der Provinz und auch ein Bruder, gewählt durch die Brüder der Provinz.

Die Wahl der Delegierten der Provinz für das Generalkapitel führen die Patres und Brüder in bestimmten, durch den Provinzial festgelegten Wahlkreisen auf allgemeinen Listen durch (Patres für Patres und Brüder für Brüder).

Die Liste der Kandidaten erstellt Pater Provinzial und überreicht sie jedem Wahlkollegium.

Die jeweiligen Delegierten und deren Vertreter sind die, die nach der Zahl der Stimmen der einzelnen Wahlkollegien die höchste Zahl der Stimmen erhalten haben.

Norm 117

Die Delegierten für das General- oder Provinzialkapitel sind Repräsentanten der Wähler. Daher sollen sie auf verantwortungsvolle Weise die bestehenden Forderungen sammeln und schriftlich formulieren und dann auf den Sitzungen des Kapitels vorstellen.

Norm 118

Das Generalkapitel sollte zu einer angemessenen Zeit und an einem entsprechenden Ort stattfinden. Es müssen nicht alle, mindestens jedoch mehr als ein Drittel der

Mitglieder anwesend sein. Was immer das Generalkapitel beschließt, ist für den ganzen Orden und jedes einzelne Mitglied bindend.

Norm 119

Außer den Beratern und Gutachtern, die das Kapitel zu seinen Tagungen berufen kann und die kein Stimmrecht besitzen, hat keine andere Person das Recht, am Kapitel teilzunehmen. Sollte jemand dem Kapitel eine Bitte oder einen Vorschlag unterbreiten wollen, so soll er diese von einem Mitglied des Kapitels überreichen lassen oder Pater General zusenden.

Norm 120

Vor dem Kapitel ernennt Pater General den Betreuer des Kapitels, der zusammen mit dem örtlichen Prior alles vorbereitet, was nötig ist. Mit Hilfe der ihm zugeteilten Brüder soll er über die Ordnung in der Kirche, den Zellen und dem Refektorium wie auch über die Bedürfnisse der Mitglieder des Kapitels wachen. Es soll auch ein Zeremonienmeister des Kapitels ernannt werden, der alles vorbereitet, was zum liturgischen Dienst nötig ist und der die Zeremonien leitet.

1. Ordnung und Verlauf des Generalkapitels

Norm 121

Am Tag der Eröffnung des Kapitels feiert der Pater General zur festgelegten Zeit und gemäß den Rubriken eine Heilige Messe zusammen mit den Patres des Kapitels. Die anderen Ordensmitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet. Verbunden mit dieser Heiligen Messe sollen die Gebete gesprochen werden, die laut unseres Zeremoniells zur Eröffnung des Kapitels vorgeschrieben sind.

Nach der Heiligen Messe begeben sich alle auf ein Zeichen hin in den Kapitelsaal, wo Pater General eine Ansprache hält und mit folgenden Worten an die Schweigepflicht bezüglich des Kapitels erinnert:

„Wir ordnen an, dass niemand, allein, direkt oder indirekt, durch Wort, Schrift oder auf andere Weise, anderen die Geheimnisse des Kapitels oder unseres Ordens mitteilen darf.“

Geheimnisse des Kapitels oder des Ordens sind alle Dinge, die einen schlechten Ruf über unseren Orden bringen oder seinen Frieden, den der Klöster oder Ordensmitglieder stören könnten. Als Fremde werden all jene betrachtet, die dem Kapitel nicht angehören. Lediglich der General des Ordens kann aus wichtigen Gründen die Erlaubnis erteilen, irgendetwas bekannt zu geben.

Norm 122

Dem Pater General und den anderen Vorsitzenden des Kapitels steht in allen Angelegenheiten der erste Platz zu. Nach ihnen kommen: der Generalvikar, die ehemaligen Generäle, die Generaldefinitoren, der Generalprokurator beim Hl. Stuhl, der Generalprokurator (Generalökonom), die Provinziales, die Quasi-Provinziales und die übrigen Delegierten in der Reihenfolge der Profess, wobei als Grundlage, gemäß dem Präzedenzprinzip, die Zeit der ersten Profess berücksichtigt wird.

Norm 123

Der Vorsitzende des Kapitels ist Pater General, oder, wenn sein Amt vakant ist, der Generalvikar. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt der nächste Generaldefinitor dessen Platz und ordnet an, die Mitgliederliste des Kapitels zu verlesen.

Durch geheime Abstimmung werden aus den Mitgliedern des Kapitels zwei Stimmenzähler (sog. Skrutatoren) gewählt, die diese Funktion bis zum Ende des Kapitels ausüben. Dem Sekretär des Kapitels können ein oder mehrere Protokollanten als Hilfe zugeteilt werden, damit die Protokolle sachgerecht erstellt werden. Danach wählt das Kapitel den Vorgesetzten, der das Kapitel bis zur Wahl eines neuen Pater General leitet. Sie alle (d.h. der Vorsitzende, der Sekretär und die Stimmenzähler) müssen mit absoluter Mehrheit gemäß dem Kanonischen Recht gewählt werden. Danach legen sie folgenden Eid ab:

„Ich, Bruder NN, schwöre, dass ich vorbildlich meine Pflicht als (Vorsitzender, Sekretär, Stimmenzähler) erfüllen und gewissenhaft alle Geheimnisse bezüglich des Kapitels bewahren werde. So wahr mir Gott helfe und sein Heiliges Leiden.“ Danach küsst er das Kreuz.

Norm 124

Daraufhin folgt der Bericht des Pater General oder seines Stellvertreters, der von ihm und dem gesamten Definitorium unterschrieben ist. Dieser Bericht – der die Informationen der Leiter der verschiedenen Ressorts enthält – befasst sich mit:

- a) dem Personalstand des Ordens;
- b) der moralischen und disziplinarischen Verfassung;
- c) pastoralen, pädagogischen, wissenschaftlichen u.a. Tätigkeiten;
- d) dem Vermögen des Ordens und den Rechnungsnachweisen;
- e) Anträgen und Vorschlägen, die die Zukunft des Ordens betreffen.

Danach legt Pater General sein Amt zu Händen des Vorsitzenden ab und überreicht ihm das Siegel des Ordens. Die Abdankungsformel lautet:

„Hochwürdiger Vater, in deine Hände lege ich das Amt des Generals, welches mir der Orden anvertraut hat und bitte zugleich die ganze Gemeinschaft um Verzeihung für meine begangenen Fehler und Nachlässigkeiten.“

Nach diesen Worten nimmt er auf der rechten Seite des Vorsitzenden Platz.

Norm 125

Bevor man zur Diskussion über den Bericht des Pater General übergeht, ernennt das Kapitel – falls es das als notwendig ansieht – eine Kommission aus mindestens drei Personen zur Untersuchung der einzelnen Themenbereiche des Berichtes (vgl. Norm 124). Danach erörtern die Mitglieder des Kapitels den Bericht des Pater General auf sachliche und ehrliche Weise und immer in Hinblick auf die Nächstenliebe. Wenn nötig erläutert der Pater General seinen Bericht und weist auf die Richtigkeit seiner Entscheidungen hin. Der Vorsitzende überwacht den Verlauf und den Charakter der Diskussion, verantwortungslose Aussagen soll er entschieden zurückweisen.

Norm 126

Ist die Diskussion erschöpft, soll gemäß unserer Konstitutionen die Wahl des Pater General beginnen.

Im Saal soll sich eine Wahlurne und alles andere, was für die Abstimmung nötig ist, befinden. Alle sprechen den Hymnus an den Heiligen Geist und die anderen vom Zeremoniell vorgeschriebenen Gebete. Danach liest der Sekretär des Kapitels die Liste der Stimmberechtigten vor und der Vorsitzende fügt hinzu:

„Wir empfehlen und ordnen an, dass alle Mitglieder des Kapitels, die zur Wahl antreten werden, Gott vor Augen haben und niedrige Beweggründe von sich weisen sollen. Jeder soll denjenigen wählen, den er als den würdigsten und fähigsten ansieht, die Last dieses höchsten Amtes im Orden zu tragen.“

Danach schwören alle wahlberechtigten Mitglieder des Kapitels einzeln folgenden Eid:

„Ich, Bruder NN, schwöre, dass ich bei der Wahl des Pater General und des ganzen Ordensvorstandes meine Stimme demjenigen geben werde, den ich nach meinem Gewissen für den fähigsten und würdigsten halte. So wahr mir Gott helfe und sein Heiliges Leiden.“

Norm 127

Die Stimmzähler achten darauf, dass alle Wähler ihre geheimen Stimmen einzeln abgeben. Beide gehen mit der Urne zu dem jeweiligen Wähler, der seinen zusammengefalteten Stimmzettel hineinwirft, auf dem Vor- und Nachname des Kandidaten vermerkt sind. Wenn alle ihre Zettel abgegeben haben, schüttelt ein Stimmzähler die Wahlurne, nimmt die Zettel heraus und gibt diese dem Vorsitzenden. Dieser faltet sie nicht auseinander, sondern überprüft gemeinsam mit dem zweiten Stimmzähler, ob die Zahl der abgegebenen Stimmen mit der Zahl der Wähler übereinstimmt. Ist die Anzahl der Stimmzettel größer als die der Wähler, wird die Wahl für ungültig erklärt und wiederholt. Stimmt die Anzahl überein, soll der erste Stimmzähler die Zettel einzeln auseinander falten, dem Vorsitzenden und dem zweiten Stimmzähler zeigen und gleichzeitig den darauf stehenden Name bekannt geben.

Sollte ein Mitglied des Kapitels im Haus anwesend sein, aber wegen einer Krankheit nicht am Kapitel teilnehmen können, so sollen die Stimmzähler seine schriftliche Stimme wie oben beschrieben entgegen nehmen. Die Zettel sollen nach jeder Wahl oder Sitzung, wenn es mehrere Wahlen gab, sofort verbrannt werden.

Norm 128

Um als Pater General gewählt zu werden, bedarf es der absoluten Mehrheit der Stimmen, so dass derjenige gewählt ist, der gemäß der Vorschriften mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinen kann (can. 119, 1). Sollte keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, findet gemäß der Tradition unseres Ordens ein zweiter bzw. dritter Wahlgang statt. Sollte auch dann keiner die erforderliche Mehrheit erhalten, so ruft der Vorsitzende die beiden mit der jeweils höchsten Stimmzahl auf. (Sollten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl haben, so hat immer der Profess-Älteste den Vorrang.) Der Vorsitzende sagt dabei:

„Zwei Patres erhielten die größte Anzahl der Stimmen, und zwar Pater NN. und Pater NN. Von diesen beiden werden wir nun einen zum General unseres Ordens wählen.“

Danach findet der vierte Wahlgang statt, bei dem die beiden Kandidaten nur das passive Wahlrecht haben. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Sollten sie gleich viele Stimmen erhalten, so soll, von der Ersten Profess an zählend, der Profess-Ältere zum General ernannt werden, falls auch die Professoren übereinstimmen, der Ältere an Jahren. Nach der Abstimmung stellt der Vorsitzende des Kapitels dem Neugewählten die Frage:

„Ehrwürdiger Vater, nimmst du diese rechtmäßige Wahl des Generalkapitels zum General unseres ganzen Ordens an?“

Wenn der Neugewählte seine Zustimmung gibt, kündigt der Vorsitzende den General mit folgenden Worten an:

„Ich, Bruder NN., stelle fest, dass nach der Anrufung des Heiligen Geistes und nach durchgeführter Wahl auf der Vollversammlung dieses Generalkapitels die größte Zahl der Wähler Pater NN. als General wünscht. Daher rufe ich in meinem und eurem Namen und der mir von euch erteilten Vollmacht Pater NN. zum General des Ordens des Heiligen Paulus des Ersten Einsiedlers, aus.“

Norm 129

Der gewählte Pater General (falls er nicht anwesend ist, sollte er sofort benachrichtigt und wie oben beschrieben gefragt werden) kniet vor dem Kruzifix nieder und legt folgenden Eid ab:

„Ich, Bruder NN., schwöre, dass ich, Gott und meinem eigenen Gewissen verpflichtet, im Einvernehmen mit den Konstitutionen und dem Direktorium unseres Ordens unsere Gemeinschaft leiten und dabei objektiv bleiben werde. Ich schwöre ebenfalls, dass ich mich um die Entfaltung des Ordens, die Bewahrung der Gelübde, die Einheit und Liebe unter den Mitbrüdern wie auch um die Weiterentwicklung unserer Mission, besonders der marianischen, bemühen werde. Schließlich schwöre ich, dass ich treu das geistige Erbe unseres Ordens behüten und über seine materiellen Güter wachen werde, über deren Verwaltung ich zu gegebener Zeit einen ausführlichen Bericht erstatten werde. So wahr mir Gott helfe und sein Heiliges Leiden.“

Danach spricht er das Glaubensbekenntnis.

Norm 130

Daraufhin überreicht ihm der Vorsitzende - oder falls der Vorsitzende zum General gewählt wurde, der Sekretär – in Anwesenheit des gesamten Kapitels und des Konvents, in dem das Kapitel stattfindet, das Buch der Konstitutionen mit dem Direktorium und den Siegeln. Dann bezeugt er ihm durch den Friedenskuss seine Obedienz. Er benachrichtigt alle unsere Ordensbrüder und alle kirchlichen Institutionen von dieser Wahl. Damit endet seine Funktion als Vorsitzender des Kapitels. Auf gleiche Art erweisen alle Anwesenden dem Pater General die Ehre und versichern ihm ihres Gehorsams. Danach begeben sich gemäß dem Zeremoniell alle zum Dankgebet in die Kirche.

Norm 131

Alle Wahlakten werden vom Sekretär des Kapitels genau geführt, vom Vorgesetzten, dem Sekretär und den Stimmzählern unterschrieben, zu den Akten der vorhergegangenen Kapitel hinzugefügt und im Archiv des Ordens aufbewahrt.

Norm 132

Die Wahl der fünf Definitoren, von denen der Erste der Generalvikar des Ordens ist, des Generalprokurators beim Hl. Stuhl und des Generalprokurators (Ökonomen) findet unter dem Vorsitz des neuen Pater General statt. Gewählt werden die Kandidaten von den Mitgliedern des Kapitels, so wie es unten beschrieben ist.

Nicht wählbar für die Ämter des Generalvikars, der Generaldefinitoren, des Generalprokurators beim Hl. Stuhl und des Generalprokurators (Ökonomen) sind

Ordensmitglieder, die weniger als zehn Jahren die Profess in unserem Orden besitzen, beginnend mit der feierlichen Profess. Die Wahl, Bekanntgabe und Eidablegung findet auf die gleiche Weise statt wie bei der Wahl des Pater Generals. Die Neugewählten legen folgenden Eid ab:

„Ich, Bruder NN., schwöre, dass ich zum Wohl des Ordens gewissenhaft mit dem Pater General zusammenarbeiten und im Geist der Liebe, im Einvernehmen mit meinem Gewissen und dem Ordensrecht meinen Mitbrüdern dienen werde. So wahr mir Gott helfe und sein Heiliges Leiden.“

Norm 133

Die Generalbeamten, die, wie oben erwähnt, gewählt wurden, erfüllen ihre Pflicht bis zum nächsten Generalkapitel. Sie können ihres Amtes nur durch Pater General und auch nur aus einem schwerwiegenden und gerechtfertigten Grund enthoben werden, mit entscheidender Stimme des Generaldefinitoriums. Sollten der Generalvikar, einer der Definitoren, der Generalprokurator beim Hl. Stuhl oder der Generalprokurator (Ökonom) aus irgend einem Grund zurücktreten oder das Amt auf andere Weise vakant werden, bestimmt Pater General mit entscheidender Stimme des Definitoriums einen Ordensbruder zum Nachfolger. Im Falle des Generalprokurators beim Hl. Stuhl benachrichtigt er den Heiligen Stuhl von diesem Wechsel.

Die Wahl des Generalsekretärs ist abhängig von der Zustimmung des Pater General und der Definitoren. Der Gewählte legt seinen Eid vor dem Kreuzifix ab:

„Ich, Bruder NN., schwöre, dass ich, wie es mein Gewissen befiehlt, Stillschweigen über die Angelegenheiten wahre, von denen ich im Definitorium oder bei Visitationen erfahre. So wahr mir Gott helfe und sein Heiliges Leiden.“

Norm 134

Danach beginnt das Kapitel die Erörterung:

- a) der Probleme, Vorschläge und Anträge, die im Bericht des vorangegangenen Generalvorstandes enthalten sind, um die Qualität des Ordenslebens und seiner Aufgaben im Lichte des paulinischen Erbes zu steigern (can. 631, can. 578 und Art. 107 der Konstitutionen);
- b) der Ergebnisse, die vor dem Kapitel von einer Kommission anhand einer Umfrage unter der gesamten Gemeinschaft erarbeitet wurden;
- c) der Anträge, die von den Delegierten oder anderen Mitgliedern des Ordens gestellt wurden;
- d) der Beschlüsse des letzten Generalkapitels.

Alle Ordensbrüder, die auf das Wohl des Ordens bedacht sind, haben die Gelegenheit, ihre Wünsche und Forderungen dem Kapitel oder Pater General selbst schriftlich durch eines der Mitglieder vorzulegen. Das Kapitel aber entscheidet, ob über den Antrag diskutiert und abgestimmt wird.

Mitglieder des Kapitels können öffentlich und ungehindert ihre Anmerkungen und Wünsche äußern und darum bitten, dass darüber abgestimmt wird. Wichtige Entscheidungen sollen unverzüglich und nach einer ausführlichen Diskussion getroffen werden.

Während des Kapitels finden auch Sitzungen des Generaldefinitoriums statt, bei denen die Delegierten angehört werden, die die Anliegen und Probleme ihrer Klöster

vortragen wollen. Über ihre Anträge entscheidet das Generaldefinitorium oder das Kapitel selbst.

Norm 135

Pater General wacht zusammen mit dem Definitorium darüber, dass während des Kapitels und der Diskussion keine Angelegenheit übergangen oder nur oberflächlich behandelt wird, die dringend erledigt werden muss. Jedes Problem soll gründlich analysiert und ruhig, ohne Eile gelöst werden.

Norm 136

Der Sekretär hält alle Beschlüsse und Anordnungen des Kapitels fest und liest diese bei der letzten Sitzung öffentlich vor. Wenn sie angenommen, von den Mitgliedern des Kapitels unterzeichnet worden und mit dem Siegel des Ordens besiegelt worden sind, treten sie in Kraft. Sie verpflichten aber erst dann, wenn sie durch den Pater General zur Kenntnisnahme weitergereicht wurden.

Norm 137

Während der Dauer des Kapitels sollte eine Heilige Messe für unsere verstorbenen Ordensbrüder, Konfratres, Wohltäter und Freunde des Ordens gefeiert werden, die seit dem letzten Kapitel verstarben.

Am Ende des Kapitels zelebriert der Pater General zum Dank eine Heilige Messe, an der alle Mitglieder des Kapitels teilnehmen und, wenn möglich, auch der örtliche Konvent. Mit dieser Messe sollen der Dankhymnus und Gebete für das Wohlergehen des Ordens verbunden sein.

2. Das Provinzkapitel

Norm 138

Das Provinzkapitel findet alle drei Jahre statt. Ort und Zeit werden vom Provinzial bestimmt, der sich vorher mit dem Pater General abspricht. Dieses Kapitel beruft Pater General mit seinem Rat ein. Der Termin des Provinzkapitels sollte sich mit dem des Generalkapitels nicht überschneiden, sondern diesem vorangehen.

Norm 139

Mitglieder des Provinzkapitels sind:

- a) Pater General oder dessen Stellvertreter;
- b) Pater Provinzial oder Quasi-Provinzial und die vier Definitoren;
- c) die Delegierten der Provinz, die nach unserem Ordensgesetz gewählt werden. Es sollten mindestens genauso viele sein wie die, die von Amts wegen am Provinzkapitel teilnehmen.

Norm 140

Die Art der Wahl und die Anzahl der Delegierten der einzelnen Gemeinschaften für das Provinzialkapitel bestimmt das Generalkapitel oder der Pater General mit seinem Rat, gemäß Art. 138, 6 unserer Konstitutionen.

Norm 141

Für die Ordnung und den Verlauf des Provinzkapitels, also für Beratungen, Diskussionen, Abstimmungen usw., gelten dieselben Vorschriften wie für das Generalkapitel.

Norm 142

Auf dem Provinzialkapitel werden der Pater Provinzial und dessen Rat gewählt, der aus vier Definitoren besteht, von denen der Erste der Vikar der Provinz ist. Die Wahlen für die anderen Ämter (Prokurator und Sekretär der Provinz) werden nach denselben Vorschriften durchgeführt, die auch für das Generalkapitel gelten.

Der Vorsitzende des Provinzialkapitels ist bis zu dessen Ende Pater General oder sein Stellvertreter. Alle Beschlüsse des Provinzialkapitels sind dann verpflichtend, wenn sie durch Pater General und seinen Rat bestätigt und durch den Pater Provinzial bekannt gegeben wurden.

Norm 143

Der Provinzial hat gemäß den Vorschriften des kanonischen Rechts und des Generaldirektoriums alle Rechte und Pflichten eines Höheren Oberen für das Gebiet der ihm unterstellten Provinz.

Nicht antastbar ist jedoch die Amtsgewalt des Pater General in diesem Bereich. Der Pater Provinzial soll mit dem Pater General zum Wohl des gesamten Ordens im Geiste der Einheit und des Gehorsams zusammenarbeiten.

Kapitel 2:

Allgemeine Richtlinien für Vorgesetzte

Norm 144

Zu den wichtigsten Aufgaben der Vorgesetzten gehört eine kluge und zielgerichtete Organisation der Arbeit in der Gemeinschaft. Daher sollen Vorgesetzte Ämter und Pflichten unter Rücksichtnahme auf die Begabungen und Talente der einzelnen Mitbrüder vergeben. Sie sollen außerdem an der Arbeit der Mitbrüder Interesse zeigen, ihre Initiativen anerkennen und mit der Art und Weise ihres Wirkens einverstanden sein.

Norm 145

Wenn Vorgesetzte Beschlüsse fassen, sollten sie sich dabei von der Evangelischen Liebe und der Vernunft leiten lassen. Daher sollen sie, obwohl sie ihre Aufmerksamkeit immer auf Gott, das Wohl des Ordens und der Mitbrüder lenken, auch Verständnis für menschliche Schwächen haben.

Norm 146

Wenigstens einmal im Jahr sollten sich die Vorgesetzten der einzelnen Häuser gemeinsam mit dem Höheren Oberen treffen, um Erfahrungen auszutauschen und eine Richtlinie für die Tätigkeiten der Klöster festzulegen, die mit der Sendung und den aktuellen Bedürfnissen des Ordens übereinstimmt.

Kapitel 3:

Die Generalleitung

1. Pater General

Norm 147

Der Pater General sollte immer genau über den Zustand und die Probleme unserer Ordensgemeinschaft informiert sein. Daher werden ihm die Provinziale und die Prioren der einzelnen Häuser Berichte über den Stand der Klöster, nach einem vorher ausgearbeiteten Fragebogen, zukommen lassen.

Der Pater General sollte die Gemeinschaft auch über die aktuellen Probleme der Kirche und des Ordens informieren. Dies geschieht durch Rundschreiben, die wenigstens einmal im Jahr herausgegeben werden, aber auch durch ein spezielles Informationsorgan, das Amtsblatt des Ordens des Heiligen Paulus des Ersten Einsiedlers, der vom Generalsekretär herausgegeben wird.

2. Der Generalvikar

Norm 148

Der Generalvikar des Ordens arbeitet im Geiste der Einheit mit dem Pater General zusammen und hilft ihm bei der Ausführung verantwortungsvoller Aufgaben für das Wohl und die Entwicklung der Gemeinschaft. Daher sollte er auch gute Initiativen unterstützen und aufrichtiges Interesse an persönlichen Angelegenheiten der Mitbrüder zeigen. Wenn nötig, soll er sich beim Pater General für ihre Anliegen und Sorgen einsetzen.

Er soll aber niemals die Autorität des Höchsten Vorgesetzten untergraben, noch ihm die gebührende Achtung oder den Gehorsam verweigern.

Norm 149

Falls der Pater General verstirbt, soll er die Dinge, die ihm von Amts wegen gehören, besonders aber dessen Akten unangetastet und sicher aufbewahren, um diese zu gegebener Zeit dem neuen Pater General des Ordens zu übergeben.

3. Die Generaldefinitoren

Norm 150

Die Generaldefinitoren sind zusammen mit dem Pater General verantwortlich für den gesamten Orden, besonders aber für die Richtigkeit und das Inkrafttreten der angenommenen Beschlüsse. Daher sollen sie sowohl die Konstitutionen als auch das Direktorium sorgfältig kennen sowie über die aktuellen Probleme und die Gesamtsituation des ganzen Ordens und einzelner Gemeinschaften gut Bescheid wissen.

Um ihre Pflichten mit der nötigen Gerechtigkeit und Liebe erfüllen zu können, sollten sie des Öfteren den Heiligen Geist um die nötige Erleuchtung bitten.

Norm 151

Gemäß der Jahrhunderte alten Tradition unseres Ordens und kraft der vom Heiligen Stuhl erteilten Bewilligung trifft Pater General bei Stimmgleichheit die endgültige Entscheidung.

Auf Anordnung des Pater General treffen sich die Definitoren zum festgesetzten Termin zu den Definitoriumssitzungen, von denen sie vorher benachrichtigt werden müssen, damit sie sich mit dem Programm der Sitzung vertraut machen können.

Da sie berufen wurden, um zusammen mit dem Pater General Wege zum Wohl des Ordens zu suchen, sollen sie beherzt eigene Initiative ergreifen, dabei aber immer den Geist der Liebe und des Gehorsams bewahren. Was den Inhalt und den Verlauf der Sitzungen angeht, so sind sie zu strikter Geheimhaltung verpflichtet.

Norm 152

Zum Wohl des Ordens sollten die Generaldefinitoren nach Möglichkeit in verschiedene Bereiche des Ordenslebens einbezogen werden und diese leiten. Die ihnen aufgetragenen Tätigkeiten dürfen sie aber in der Ausübung ihres eigentlichen Amtes nicht behindern. In der Regel haben sie den gleichen Wohnsitz wie Pater General.

Norm 153

Wenn einer der Generaldefinitoren von einer möglichen Gefährdung des Ordens hört, soll er davon sofort den Pater General benachrichtigen. Sollte den Definitoren am Pater General etwas auffallen, das seiner Person oder seinem Amt nicht entspricht, so sollen sie ihn mit Bescheidenheit und Respekt darauf aufmerksam machen. Sie sollen den Pater General, immer in dem Bestreben, ihm zu helfen, an alles erinnern, was noch zu erledigen ist.

4. Der Prokurator des Ordens beim Heiligen Stuhl

Norm 154

Vor seiner Abreise nach Rom leistet der Generalprokurator den Eid, so wie er im Zeremoniell aufgeführt ist.

Alle Angelegenheiten, mit denen er sich – besonders in der römischen Kurie – befasst, notiert er in einem besonderen Buch, das er dem Pater General oder dem Visitor zur Einsicht vorlegt. Er kann auch die Angelegenheiten anderer Personen erledigen, soweit der Pater General es nicht anders anordnet.

5. Der Generalsekretär

Norm 155

Der Generalsekretär fertigt die Protokolle bei den Sitzungen des Definitoriums an, erinnert den Pater General an seine anstehenden Arbeiten und hilft ihm bei der Erledigung der laufenden Korrespondenz. Er bereitet auch die Texte der Beschlüsse des Definitoriums, Dekrete des Pater General und alle wichtigen Schreiben vor, die den Generalvorstand des Ordens betreffen.

Alle diese Schriftstücke und Akten legt er dem Pater General zur Unterzeichnung vor und siegelt sie mit dem entsprechenden Siegel des Ordens. Er kümmert sich auch um die Erledigung wichtiger Angelegenheiten sowie die um die Organisation der Audienzen angemeldeter Personen mit dem Pater General und bestimmt die Termine dafür.

Wenn er sein Amt niederlegt, übergibt er dem neuen Sekretär das Büro mitsamt dem Archiv und führt ihn in seine neue Arbeit ein.

Der Generalsekretär arbeitet mit dem Ordenschronisten, der durch den Generaloberen bestimmt wird, zusammen.

Kapitel 4:

Die Klostersgemeinschaft

Norm 156

Alle unsere Gemeinschaften verwirklichen die Sendung unseres Ordens. Sie unterscheiden sich voneinander durch Charakter, Tradition und die besonderen Aufgaben, die sie übernehmen.

Wir unterscheiden daher in unserem Orden – mit Ausnahme von normalen Klöstern – folgende Häuser:

- Novizenhäuser, die der grundlegenden Ausbildung in unserem Orden dienen;
- Studienhäuser;
- Wallfahrtsorte;
- Pfarreien und pastorale Zentren;
- Exerzitienhäuser;
- Häuser, die eine Bibliothek für wissenschaftliche Zwecke unterhalten;
- Erholungshäuser;

Norm 157

Vor der Gründung eines neuen Klosters muss der Höhere Obere überprüfen, ob die nötigen Voraussetzungen erfüllt sind, besonders die Ausübung der uns eigenen pastoralen Arbeit und die vorbildliche Führung unseres Ordenslebens.

Was die materiellen Verhältnisse angeht, sollte man darauf achten, dass sich jedes unserer Klöster durch die Arbeit seiner Mitglieder und die Opferbereitschaft der Gläubigen selbst unterhalten kann.

Norm 158

In neue Klöster soll eine ausreichende Zahl von Patres und Brüdern geschickt werden, die sich durch das Einhalten der Ordensdisziplin, Initiative und Organisationsfähigkeit auszeichnen, damit sie sofort, ohne den Abschluss eines des Kloster- oder Kirchenbaus abzuwarten, vor allem mit ihrer Seelsorge beginnen können.

In Häusern, die kanonisch noch nicht formiert sind, sollte nach Möglichkeit dennoch ein gemeinsames Leben geführt werden, in Anlehnung an das gemeinsame Gebet, und die Stundenliturgie.

Norm 159

Unsere Kirchen sollen so gebaut werden, dass sie in ihrer Architektur und ihrer inneren Ausstattung den Grundsätzen der Funktionalität, aber auch der Schönheit gemäß den liturgischen Vorschriften entsprechen.

Unsere Klöster wiederum sollten schlicht gebaut, aber praktisch und zugleich ästhetisch eingerichtet sein.

1. Der Prior des Klosters

Norm 160

Wenn der Prior eines Klosters sein Amt übernimmt, sollte er sich mit dem schriftlichen Bericht seines Vorgängers vertraut machen. Dieser Bericht umfasst:

- den Personalstand des Klosters;
- die moralische Verfassung und die Ordensdisziplin;
- die Seelsorgetätigkeit (auch Wissenschaft und Formation betreffend);
- den Vermögensstand;
- sonstige Informationen, wie:
 - a) einen Jahres-Terminkalender aller pastoralen und der Predigerdienste in der eigenen Kirche wie auch der Seelsorge in anderen Kirchen;
 - b) ein Buch, das die Wohltäter und Freunde des Klosters auflistet;
 - c) einen Bericht über Reparatur- und Bauarbeiten, die ausgeführt wurden und eine Liste der Arbeiten, die in nächster Zeit unbedingt ausgeführt werden müssen;
 - d) eine Liste der teil- und vollbeschäftigten Mitarbeiter der Klosters mit ihren Adressen und Arbeitsverträgen;
 - e) eine technische und bauliche Dokumentation von Kirche und Kloster;
 - f) Garantie-Unterlagen und Gebrauchsanleitungen der technischen Einrichtungen, die sich im Kloster befinden;
 - g) Akten und Korrespondenz mit kirchlichen und staatlichen Behörden;
 - h) die Klosterchronik, eventuell mit einer fotografischen Dokumentation;
 - i) das Protokollbuch des Konventrates und der Konventskapitel-Sitzungen;
 - j) das Messstipendienbuch u.Ä.

Der Höhere Obere oder sein Delegierter, der bei der Amtsübergabe anwesend ist, soll überprüfen, ob das Übergabeprotokoll mit den Gegebenheiten übereinstimmt. Auf ihm ruht die Pflicht, dass die genannte Dokumentation dem neuen Prior vollständig überreicht wird.

Norm 161

Ein Prior, der sein Amt niederlegt, soll seinen Nachfolger in die für ihn neuen Aufgaben einführen. Er stellt ihn zum Beispiel dem örtlichen Bischof, Dekan, Pfarrer und all denjenigen vor, deren Bekanntschaft für ihn bei der Erfüllung seiner Pflichten hilfreich sein könnte.

Norm 162

Der Prior sollte das Kloster selten und nur aus wichtigen Gründen verlassen und zuvor den Subprior - wenn dieser nicht anwesend ist, das zweite Mitglied des Rates – darüber informieren, wohin und wie lange er verreist. Außerdem soll er entsprechende Vollmachten zur Verwaltung des Klosters hinterlassen.

Er soll auch darüber wachen, dass die Mitbrüder das Kloster nicht ohne wichtigen Grund verlassen oder verreisen.

Norm 163

Der Prior soll sich zusammen mit der ganzen Gemeinschaft bemühen, im Kloster eine Atmosphäre zu schaffen, die das Gebetsleben begünstigt.

Er soll darauf achten, dass die Konventsmesse und die Stundenliturgie pünktlich, in würdiger Weise und mit Respekt im Bezug auf die Rezitationsvorschriften und des Chorzeremoniells abgehalten werden. Er darf nicht zulassen, dass jemand die geistigen Andachtsformen vernachlässigt.

Norm 164

Der Prior sollte sich darum bemühen, dass einmal im Monat Konferenzen oder Diskussionen zu Themen des Ordenslebens stattfinden.

Anordnungen des Heiligen Stuhles wie auch entsprechender Kirchen- oder Ordensbehörden, die die Mitbrüder oder die Seelsorge betreffen, sollten unbedingt befolgt werden.

Norm 165

Der Prior soll allen Menschen höflich und mit Liebe begegnen, damit sie unserem Orden wohlwollend gegenüberstehen und damit wenigstens einige von ihnen die Reihen unserer Freunde und Helfer im Apostolat stärken.

Norm 166

Der Prior ist auch Rektor der Kirche und damit verantwortlich für die Qualität der pastoralen Arbeit. In unseren Pfarreien führt der Prior grundsätzlich die Pflichten eines Pfarrers aus.

Norm 167

Der Prior behandelt sowohl die geheimen Angelegenheiten des Kloster als auch die menschlichen Schwächen der Mitbrüder mit Diskretion, auch gegenüber Ordensbrüdern aus anderen Häusern. Die Prioren der einzelnen Häuser sollten jedoch ihre Erfahrungen austauschen, was die pastoralen und andere Fortschritte betrifft. Das gilt besonders für unsere Wallfahrtsorte.

Norm 168

Zu Beginn jeden Jahres soll der Prior dem Höheren Vorgesetzten einen Bericht über das vergangene Jahr schicken, der nach einem besonderen Fragebogen erstellt wurde.

2. Der Subprior

Norm 169

Als Subprior sollte ein Ordensbruder ausgewählt werden, dessen Persönlichkeit und moralische Eigenschaften die Bildung und Erhaltung der größeren Einheit und die Ausführung von Aufgaben der Gemeinschaft begünstigt.

Norm 170

Der Subprior hat über die Brüder jene Macht, die die Konstitutionen und das Direktorium vorsehen und die ihm der Prior erteilt. In Abwesenheit des Priors sollte er keine großen Veränderungen einführen.

In dringenden Fällen, wenn die Rückkehr des Priors nicht so schnell, wie es nötig wäre, möglich ist, kann er aus berechtigten Gründen das Konventskapitel einberufen und den Prior von dessen Beschlussfassung benachrichtigen.

Norm 171

Die Pflichten eines Subpriors sehen folgendermaßen aus:

Er hilft dem Prior bei der Leitung des Hauses, wacht zusammen mit dem Zeremonienmeister und dem Kantor über die Qualität des liturgischen Lebens der Gemeinschaft, trägt mit Hilfe bestimmter Mitbrüder Sorge für die Sauberkeit und Ordnung in der Kirche und dem Kloster sowie über die Führung des Inventars, führt die Chronik der Kirche und des Klosters, erteilt dem Ordensamtsblatt Informationen über das Leben und die Tätigkeit der Gemeinschaft, empfängt und beaufsichtigt Gäste, sorgt sich mit Hilfe des Krankenpfleger um die Kranken und kümmert sich um die Eintragung der verstorbenen Brüder und Konfratres in das Nekrologium.

3. Der Rat des Hauses

Norm 172

Ratsmitglieder sollten besonders aktive Mitglieder der Gemeinschaft sein und ihre Aufgaben und Probleme verstehen. Der Obere sollte seinem Rat stets Gehör schenken. Wenn er seine Meinung missachtet oder andere Verstöße begeht, soll der Rat ihn durch den Subprior ein- oder zweimal darauf aufmerksam machen. Falls sich das Verhalten des Priors aber nicht ändert, legt der Rat diese Angelegenheit dem Höheren Oberen vor.

Norm 173

Der Rat setzt die finanziellen Mittel fest, die der Prior pro Monat für karitative Zwecke ausgeben darf. Ohne das Einverständnis des Rates darf er keine größere Summe ausgeben als die, die auf einer Ratssitzung festgelegt wurde und die dem Budget und den Bedürfnissen der Gemeinschaft entspricht.

Dies betrifft außergewöhnliche Verwaltungskosten, nicht aber die gewöhnlichen, wie z.B. Auslagen für den Unterhalt, den Erhalt der Gebäude, die Wirtschaftsführung u.ä.

Norm 174

Den Sekretär des Rates bestimmt der Obere. Neben den Protokollen der Sitzungen hält er auch die Ergebnisse von Beratungen und die von Mitgliedern der Gemeinschaft eingebrachten Anträge fest, die beim Konventskapitel vorgelegt werden sollen.

4. Das Konventskapitel

Norm 175

Das Konventskapitel soll mindestens einmal alle drei Monate zusammentreten und unter der Leitung des Priors oder seines Vertreters stattfinden. Im Studienhaus findet das Klerikerkapitel unter dem Vorsitz des Präfekten statt. Man beginnt mit dem Wort Gottes oder einem Gebet. Nach dem Verlesen des Protokolls der vergangenen Sitzung sollen alle Angelegenheiten kurz, aber gründlich besprochen werden, wobei auf eine sachliche Diskussion Wert gelegt werden sollte. Der Prior oder dessen Vertreter sollte die Versammlung so leiten, dass die Diskussion fruchtbar ist und entsprechende Ergebnisse erzielt werden können.

Norm 176

Vor jeder Sitzung sollte festgelegt werden, welche Angelegenheiten besprochen werden. Dazu gehören unter anderem:

- a) Gebet und liturgisches Leben, Atmosphäre der Andacht und Ruhe im Haus;
- b) pastorale Probleme, sowie die anstehenden Pläne auf diesem Gebiet und ihre Umsetzung;
- c) aktuelle Anordnungen von zuständigen Vorgesetzten;
- d) Informationen über Ratsbeschlüsse des Hauses und Aufgaben des Prokurators sowie Probleme, die die Sparsamkeit und nötige Auslagen betreffen;
- e) Forderungen einzelner Mitglieder, die dem Prior mindestens einen Tag vor der Versammlung unterbreitet werden müssen;
- f) als Ausdruck der gegenseitigen Verantwortung spricht das Kapitel einerseits Anerkennung für den Eifer bestimmter Mitglieder aus, andererseits verhängt es – wenn nötig – Sanktionen gegenüber denen, die sich ihrer Pflichten entziehen oder die Einheit der Gemeinschaft schädigen.
- g) beliebige andere Anträge;

5. Der Kustos

Norm 177

Eine besondere Aufgabe unseres Ordens ist die Arbeit in Marienheiligümern. Wenn nötig, soll ein Kustos oder Direktor des Heiligtums berufen werden, der in Übereinstimmung mit Art. 160 §1 der Konstitutionen auf ähnliche Weise wie der Kustos von Jasna Góra tätig ist.

Norm 178

Der Kustos, der engste Mitarbeiter des Priors von Jasna Góra, gehört zum Seelsorgerat des Ordens. Obwohl alle Mitglieder der Gemeinschaft sich dem Dienst der Wallfahrt widmen, unterstützt den Kustos eine Gruppe von Spezialisten, die vor allem folgende pastoralen Abteilungen leiten:

- a) liturgischer Dienst;
- b) Verkündigung;
- c) Bußpastoral;
- d) Beratungstätigkeit für Ehe und Familie;
- e) Pilgerbetreuung;
- f) Korrespondenz-Seelsorge;
- g) Organisation der Standeswallfahrten von Berufsgruppen, ausländischen Gruppen usw.

Norm 179

Der ständige Vertreter des Kustos ist der Vizekustos, der in seinem Namen die Kanzlei leitet und sich um die Seelsorge-Korrespondenz kümmert. Der Vizekustos wird vom Prior mit Zustimmung des Kustos und des Rates des Klosters ernannt. Außerdem hat jeden Tag zu bestimmten Zeiten ein Bruder Dienst in der Sakristei, der dem Kustos hilft und ihn unter festgelegten Befugnissen vertritt.

Norm 180

Der Kustos wacht im Einvernehmen mit der Lehre der Kirche und dem allgemeinen pastoralen Programm des Landes über die Entfaltung der Marienverehrung im Heiligtum. Er bemüht sich, unter Berücksichtigung der liturgischen Ehren für die Mutter Gottes, um den eigenen Charakter des Heiligtums von Jasna Góra. Er organisiert auch neue Formen der Marienandacht, aber an erster Stelle steht das Rosenkranzgebet. Seine besondere Sorge gilt dem wunderbaren Bildnis der Mutter Gottes von Jasna Góra. Er sichert historische wie auch zeitgenössische Motivgaben und Bekenntnisse der Gläubigen, die von einer besonderen Fürsprache der Mutter Gottes zeugen. Über diese informiert er sowohl unsere Seelsorger als auch die Pilger.

Norm 181

Für die Zeit der Wallfahrten, Tagungen und Ablässe bemüht sich der Kustos darum, dass alle Pilger, sowohl die geistlichen als auch die weltlichen, gut versorgt werden. Im Einverständnis mit dem Prior lädt er deshalb ausgezeichnete Prediger unseres Ordens für den Dienst des Wortes, sowie eine größere Zahl von Geistlichen für den Dienst an den Gläubigen im Bußsakrament ein.

Norm 182

Der Kustos bemüht sich darum, dass die Verpflichtungen, die in Bezug auf die Gläubigen bestehen, besonders in Hinblick auf Termin und Form des Messopfers erfüllt werden. Der Kustos überweist das Geld in die Zentralkasse, mit dem der Prokurator den Mitarbeitern, die im Wallfahrtsort tätig sind, ihre Gehälter auszahlt.

Der Kustos führt jedoch eine gesonderte Kasse für die Ausgaben, die mit seiner Tätigkeit zusammenhängen. Deren Budget setzt der Rat des Hauses fest, der die Kasse auch kontrolliert.

Norm 183

Als architektonisches Gesamtbauwerk ist Jasna Góra ein Schatz unserer nationalen Kultur. Daher bemüht sich der Kustos zusammen mit dem Prior, dem Prokurator und dem Kurator, im Einvernehmen mit dem Höheren Oberen, um seine Erhaltung und die Kunstsammlungen. In diesem Bereich darf er niemals alleine eine Initiative unternehmen. Angesichts von Gefahren wie Entweihung des Allerheiligsten und der Heiligenbilder, Diebstahl, Einbruch und Feuer muss er auf besondere Weise um die Sicherheit des Wallfahrtsortes bemüht sein.

Norm 184

Der Kustos, der für die Seelsorge der ortsansässigen Gläubigen verantwortlich ist, setzt die Messen so an, dass sie ohne große Umstände daran teilnehmen können. Auch die Prediger im Dienst des Wortes müssen ihre Bedürfnisse berücksichtigen.

6. Der Sakristan

Norm 185

Der Sakristan, der vom Prior ernannt wird, ist direkt verantwortlich für die Ordnung im Gotteshaus und für den reibungslosen Ablauf der Liturgie. Er bereitet alles vor, was für einen würdigen Gottesdienst notwendig ist.

Vor größeren Festlichkeiten ist er für den entsprechenden Schmuck der Kirche zuständig.

Norm 186

Die besondere Aufmerksamkeit des Sakristan sollte sich auf die sichere und würdige Verwahrung des Allerheiligsten richten. Er sollte sich außerdem um die Instandsetzung der Heiligenbildnisse, die gebührende Achtung der Reliquien und den jährlichen Austausch der Heiligen Öle sowie deren Verwahrung kümmern. Er trägt auch die Verantwortung für einen entsprechenden Zustand der liturgischen Gefäße, Bücher und Gewänder, der Bilder und der anderen kirchlichen Gegenstände, damit diese nicht verloren gehen oder gestohlen bzw. zerstört werden. Er wacht auch über das Gotteshaus als Ganzes, besonders aber über alle Türen der Kirche, über die Schlösser sowie die elektrische und natürliche Beleuchtung (Öllampen und Kerzen).

7. Der Kantor und der Zeremonienmeister

Norm 187

Der Kantor und der Zeremonienmeister werden vom Prior ernannt. Es ist ihre Pflicht, sich um eine angemessene Verrichtung der Liturgie zu kümmern und die Gemeinschaft gut darauf vorzubereiten. Sie machen die Brüder mit aktuellen Kirchenverordnungen bekannt und führen, besonders vor Festlichkeiten, entsprechende Proben durch.

Der Kantor leitet den liturgischen Gesang und achtet dabei auf die Qualität der Musik und des Kirchenchores.

Der Zeremonienmeister steht während einer Festlichkeit allen vor, die die verschiedenen liturgischen Funktionen ausüben und kümmert sich um eine entsprechende Ausarbeitung des liturgischen Kommentars.

8. Der Bibliothekar

Norm 188

Den Bibliothekar ernennt der örtliche Obere, nachdem er die Meinung des Rates des Hauses gehört hat.

Der Bibliothekar leitet die Katalogisierung der Bibliothekbestände und sorgt dafür, dass die Bibliothek zu bestimmten Stunden des Tages zugänglich ist. Bei seiner Arbeit benutzt er moderne Methoden, die er den Möglichkeiten und Bedürfnissen seines Konventes anpasst. Durch seine Hilfsbereitschaft soll er dazu beitragen, dass sich die Leserschaft des Konventes vergrößert und entfaltet. Die Gelder für den Kauf von neuen Büchern bestimmt der Obere nach Anhörung der Meinung des Rates.

Personen, die nicht zum Orden gehören, macht der Bibliothekar die Sammlung zugänglich innerhalb der Vorschriften, die der Obere erlassen hat. In jedem unserer Klöster soll man sich um die Einrichtung eines Leseraums bemühen, das mit den aktuellen Zeitungen und Zeitschriften ausgestattet ist.

9. Der Infirmar

Norm 189

Um die notwendige Krankenversorgung für die Mitbrüder und Pilger zu garantieren kann bei Kloster Jasna Góra ein unentgeltliches Ambulatorium einrichten.

Für die Sorge um die Kranken im Kloster ist der Subprior zuständig. In größeren Gemeinschaften ernennt der Prior, wenn es nötig ist, einen gewissenhaften und gut vorbereiteten Bruder zum Infirmar. Dieser hat folgende Pflichten:

- a) das Erteilen der Ersten Hilfe;
- b) er informiert den Obern über die Krankheit und den aktuellen Zustand eines Mitbruders;
- c) er kümmert sich um die Kranken und besucht sie im Krankenhaus;
- d) er kümmert sich darum, dass die Hausapotheke und die in der Sakristei immer gut ausgestattet sind.

In allen unseren Klöstern soll den Mitbrüdern eine ständige, ärztliche Betreuung sichergestellt werden.

10. Der Pförtner

Norm 190

Der Pförtner wird vom Prior ernannt. Er repräsentiert die Gemeinschaft an der Pforte, wacht über die Einhaltung der Klausur, empfängt Interessenten und Gäste und soll ihnen und der Gemeinschaft gewissenhaft dienen.

Der Pförtner sollte sich durch persönliche Bildung und Vernunft auszeichnen wie auch Ordenserfahrung besitzen und im Rahmen seiner verantwortungsvollen Pflichten mit dem apostolischen Geist erfüllt sein. Er achtet auf die Sicherheit des Klosters und die entsprechende Bedienung von Interessenten. Niemals sollte er die Pforte ohne Aufsicht lassen. Er öffnet und schließt die Tür zu der Stunde, die in der Tagesordnung vorgesehen ist. Bei der Erledigung aller Angelegenheiten richtet er sich nach den Hinweisen und der Meinung der Oberen.

Kapitel 5:

Die Verwaltung der Ordensgüter

Norm 191

Neben dem Ordens- und dem Provinzialfond, von denen in den Konstitutionen die Rede ist, bestimmt das Generalkapitel die Gebühr, die die Provinzen und die einzelnen Klöster für die aktuellen Bedürfnisse des Ordens aufbringen sollen. Das Provinzialkapitel bestimmt, wie viel die einzelnen Klöster in den Provinzialfond einzahlen müssen. Pater General kann mit der entscheidenden Stimme seines Rates auch außerhalb des Kapitels aus bestimmten Gründen die Höhe der Gebühren ändern, die für das Wohl des Ordens eingehen sollen, sowohl von der Provinz als auch von den einzelnen Klöstern.

Der Generalprokurator wacht darüber, dass die Gelder, die der Orden erhält, in die gemeinschaftliche Kasse überwiesen werden. Unter Leitung des Pater Generals wird er mit diesem zusammen bestimmen, was für welche Bedürfnisse des Ordens ausgegeben wird.

Norm 192

Die einzelnen Häuser haben ebenfalls ihren Fond, der sich aus den Einkünften verschiedener Tätigkeiten, Messstipendien, Stolgebühren (*iura stolae*), den Opfern der Gläubigen und anderen Einnahmen der einzelnen Mitglieder oder der ganzen Gemeinschaft ergibt. Dieses Geld und auch andere Wertpapiere sollten in der Klosterkasse verwahrt werden. Der Prokurator des Hauses teilt es zusammen mit dem Prior den einzelnen Bereichen zu. Klöster wie auch einzelne Personen, die mit der Zustimmung des Oberen ein Bankkonto eröffnet haben, sollen Personen bestimmen, die dafür die Zugriffsberechtigung besitzen (Kloster oder Oberer).

Norm 193

Die Vorgesetzten der einzelnen Häuser können ohne die Zustimmung des Höheren Oberen keine Veräußerung der Ordensgüter durchführen, es sei denn im Rahmen dessen, was im Recht vorgeschrieben ist. Sie dürfen auch ohne Erlaubnis des Heiligen

Stuhles keine wertvollen Dinge verkaufen, auch nicht zu Gunsten von anderen Häusern unseres Ordens (vgl. can. 638, 1290 – 1298).

Auch kann der Pater General nicht ohne das Einverständnis des Heiligen Stuhles Güter einzelner Häuser oder wertvolle Gegenstände verkaufen und auch keine Schulden aufnehmen, deren Höhe die vom Kirchenrecht bestimmte Summe überschreitet. Beim Übertragen von Eigentumsrechten sollten die Vorschriften des Kirchenrechts und des zivilen Rechts eingehalten werden.

Norm 194

Die örtlichen Vorgesetzten können grundsätzlich keine Ordensgüter verpachten, langfristige Vereinbarungen schließen oder auf langfristige Verpflichtungen gegenüber Institutionen, Mitarbeitern und anderen Personen eingehen. Diese Art von Vereinbarungen und Verpflichtungen sollen nur für die Zeit ihrer Kadenz geschlossen werden. Wenn der örtliche Vorgesetzte eine Verpflichtung aufnehmen oder eine Vereinbarung schließen möchte, die über die Zeit seiner Kadenz hinausgeht, so braucht er hierfür die Erlaubnis des Höheren Oberen. Er kann auch ohne dessen Erlaubnis keine Schulden aufnehmen.

Norm 195

Stiftungseintragungen unserer Kirchen und Klöster, die mit Verpflichtungen belastet sind, sollen sorgfältig instand gehalten und in unbeweglichen Gütern oder Wertpapieren angelegt werden. Dabei sollten die Vorschriften des Kirchenrechts und des zivilen Rechts sowie auch die Bedingungen unserer Wohltäter befolgt werden.

1. Der Prokurator

Norm 196

Der Prokurator beschäftigt sich, wie es seine Pflicht ist, mit den materiellen Angelegenheiten des Ordens und der Gemeinschaft. Neben den in Art. 165 der Konstitutionen erwähnten Aufgaben trägt er auch die Verantwortung für Nahrung, Kleidung, Heizmaterial und alle anderen materiellen Bedürfnisse der Gemeinschaft und der einzelnen Mitglieder. Er kümmert sich darum allein oder mit Hilfe der Brüder, die ihm der Prior zuteilt.

Der Prokurator selbst oder die Brüder, die ihm helfen, führen Buch über alle Ausgaben und notieren die Gegenstände, die den einzelnen Mitgliedern der Gemeinschaft gegeben wurden.

Norm 197

Die Aufgabe des Prokurators ist es, alle Güter und Schulden des Klosters kennen zu lernen, aber auch die Verpflichtungen anderer gegenüber dem Konvent. Er führt auch Buch über die Einnahmen und Ausgaben, so wie es vom Generalkapitel oder der Generalleitung vorgeschrieben ist. Das Geld, das dem Kloster zufließt, übergibt er dem Prior des Hauses für die gemeinsame Kasse.

Neben den Berichten über die Verwaltung und Buchführung, die er dem Prior und dem Rat vorlegt, verfasst der Prokurator zu Beginn des Jahres einen schriftlichen Bericht für das vergangene Jahr und schickt diesen, durch Vermittlung des Priors, an den Höheren Vorgesetzten.

Außerdem muss er sich mit der kirchlichen und zivilen Gesetzgebung bekannt machen, damit er alle Angelegenheiten, die mit seinem Amt verbunden sind, richtig erledigt.

Norm 198

Der Prokurator hat auch die Pflicht, geeignete Mitarbeiter einzustellen. Er nimmt niemanden an, der nicht die Referenz glaubwürdiger Personen hinsichtlich seines Lebens und seiner Gewohnheiten hat. Er achtet auch auf die Qualität ihrer religiösen Bildung und ihrer moralischen Einstellung.

Kapitel 6:

Visitationen im Orden

Norm 199

- a) Eine ordentliche Visitation kündigt der Höhere Vorgesetzte in einem Schreiben an, das er an den Prior des Klosters richtet. Er kann einen Fragebogen beilegen, damit alle sich mit dem Inhalt der Visitation bekannt machen können.
- b) Der Prior benachrichtigt die ganze Gemeinschaft von der Visitation. Dann werden Gebete für einen guten Verlauf gesprochen. Der Prior bereitet alles vor, was für eine Visitation nötig ist, z.B. eine Personalliste, in der auch die Funktionen der einzelnen Mitglieder angegeben sind und eine Liste der Bücher, die jedes Kloster den Vorschriften entsprechend besitzen sollte.
- c) Eine außerordentliche Visitation muss nicht angekündigt werden.

Norm 200

Zum angegebenen Termin beginnt der Visitor gemäß dem Zeremoniell mit der kanonischen Visitation. In einer Einführungsansprache gibt er das Ziel und den Ablauf der Visitation bekannt und legt, sofern er ein Delegierter ist, das Dokument für seine Mission vor.

Norm 201

Alle Mitglieder des Klosters sind zum Wohl der ganzen Gemeinschaft und jedes Einzelnen vor ihrem Gewissen verpflichtet, ehrliche und aufrichtige Antworten zu geben. Alle sollten sich mit dem Visitor treffen, es sei denn, dieser entschuldigt die Abwesenheit eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen.

Norm 202

Der Visitor besichtigt alle Räume des Klosterkomplexes. Zuerst sieht er sich die Kirche an, um ihren Zustand kennen zu lernen und die Sicherheit zu überprüfen. Dann besichtigt er die Räume für den Religionsunterricht und die pastoralen Unterkünfte, das Pfarramt und die Sakristei mit ihrer Ausstattung.

Bei der Visitation des Klosters sieht er sich die gemeinsamen Räume und die persönlichen Wohnungen an. Besonders achtet er auf das Archiv und die Bibliothek, den Garderobenraum, die Küche und den wirtschaftlichen Bereich.

Er macht sich auch mit der Klosterwirtschaft und deren Bediensteten bekannt.

Norm 203

Um einen besseren Einblick in den Zustand der Gemeinschaft zu erhalten, kann der Visitator, wenn er es für nötig hält, die Spezialisten in den verschiedenen Bereichen des Klosters befragen. Er sollte auch ein Treffen mit der ganzen Gemeinschaft organisieren, um verschiedene Angelegenheiten und eventuelle Schwierigkeiten zu besprechen.

Norm 204

Der Visitator kann Vorschriften aussprechen, die die Qualität des Ordenslebens und der Seelsorge steigern oder den Frieden in der Gemeinschaft wieder herstellen. Er kann auch Anordnungen aussprechen, die die Erhaltung, Renovierung oder den Neubau von Räumen betreffen.

Norm 205

Vor dem Ende der Visitation liest der Visitator die Visitationsanordnungen vor, es sei denn, er hält es für richtig, diese der Gemeinschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt zu übersenden. Das liturgische Ende der Visitation findet gemäß den Vorschriften des Ordenszeremoniells statt.

Der Prior ist verpflichtet, den Höheren Vorgesetzten in einem jährlichen Bericht von der Verwirklichung der Visitationsanordnungen zu benachrichtigen.

Kapitel 7:

Ausschreitungen und Strafen

Norm 206

- A. In Fällen, die durch das allgemeine Recht vorgesehen sind, soll ein Prozess eingeleitet werden, um ein Ordensmitglied mit Ewiger Profess aus dem Orden zu entlassen. Folgendes muss geschehen, um den Prozess einzuleiten:
- a) Der Höhere Vorgesetzte sammelt und ergänzt das Beweismaterial.
 - b) Derselbe Obere spricht dem betreffenden Ordensbruder schriftlich oder in Anwesenheit zweier Zeugen einen Tadel aus, verbunden mit der Androhung der Entlassung, falls er sich nicht bessert.
- B. Damit der Mitbruder die Möglichkeit hat, sich zu verteidigen, legt der Obere ihm die Ursachen der Entlassung dar. Wenn der Tadel keine Wirkung zeigt, soll nach dem Verlauf von mindestens 15 Tagen der zweite kanonische Tadel erteilt werden. Wenn der Höhere Obere und sein Rat zu der Ansicht gelangt sind, dass die Unverbesserlichkeit hinreichend bewiesen ist und die Gründe des entsprechenden Ordensmitgliedes unzureichend sind, werden 15 Tage nach dem letzten Tadel alle Akten an den Höchsten Oberen gesandt (can. 697, 3).
Pater General übergibt die Angelegenheit der Entlassung des betreffenden Bruders seinem Rat zur geheimen Abstimmung. Falls der Bruder entlassen wird, gibt er ein Dekret über die Entlassung des Beschuldigten aus dem Orden heraus.

C. Folgende Punkte müssen erfüllt sein, damit das Dekret gültig ist:

- a) Angabe von rechtlichen und unumstößlichen Motiven , ohne Angabe von Gründen (vgl. can. 669, 1);
- b) Bestätigung durch den Heiligen Stuhl;
- c) Hinweis im Dekret, dass dem Entlassenen innerhalb von 10 Tagen nach Empfangen der Mitteilung das Recht zusteht, beim Heiligen Stuhl Berufung einzulegen (vgl. can. 700).

Norm 207

Eine Bestrafung durch den Entzug des Stimmrechtes, sowohl des aktiven als auch des passiven, wird nach den Normen des kanonischen Rechts angewendet. Außerdem kann das Generalkapitel oder die Generalleitung bei bestimmten Ausschreitungen diese Strafe auferlegen.

Norm 208

Schweres Verschulden, das sich fortwährend wiederholen, ohne dass der Wille zur Besserung gezeigt wird wie auch die häufige Geringschätzung des gemeinsamen Lebens oder die Weigerung, Strafen und Bußen anzunehmen, sind ein ausreichender Grund, jemanden aus dem Orden zu entlassen.

Kapitel 8:

Bräuche unseres Ordens

In unserem Orden sind folgende Sitten durch die Tradition unserer Patres überliefert:

- 1) Beim Beten der Doxologie „Ehre sei dem Vater“, wie auch bei einem feierlichen Abschluss von Gebeten und Hymnen neigen wir tief unser Haupt;
- 2) Während der vierzigstündigen Andacht und den Heiligen drei Tagen der Karwoche beten wir in der Kirche die Stundenliturgie und halten Anbetung vor dem ausgesetzten Allerheiligsten Sakrament. In beiden Fällen widmen wir in dieser Zeit auch privat der Anbetung des Eucharistischen Christus mehr Zeit;
- 3) Bevor wir abends schlafen gehen, beten wir in unserer Kammer kniend und mit erhobenen Händen im Zeichen des Kreuzes drei „Gegrüßet seiest du, Maria“ und die Anrufungen zur Unbefleckten Empfängnis der Mutter Gottes;
- 4) Beim Erwachen und wenn an unsere Tür geklopft wird, antworten wir mit „Ave Maria“;
- 5) Nach dem Ende von Versammlungen und Begegnungen sprechen wir folgendes Gebet:

„Maria, Mater gratiae,
Mater misericordiae,
Tu nos ab hoste protege
Et mortis
Horas suscipe.

Jesu, Tibi sit gloria,
 Cum Patre et Almo Spiritu
 In sempiterna saecula. Amen”

- 6) Wenn wir uns in einer Prozession vom Chor ins Refektorium begeben, bedecken wir den Kopf mit der Kapuze. Ansonsten überlassen wir den Gebrauch der Kapuze dem Willen jedes einzelnen.
- 7) Unsere Brüder können auch das weiße Pileolus tragen. Bei der Feier der Heiligen Messe und auch bei der Aussetzung des Allerheiligsten Sakramentes machen wir keinen Gebrauch davon. Bei gemeinsamem Auftreten sollte es einheitlich getragen werden.
- 8) An Marienfesten und nach der Vesperandacht begeben wir uns in Jasna Góra in einer eucharistischen Prozession in die Kapelle der Mutter Gottes, wobei wir das Magnificat singen. Vor dem wundervollen Bildnis der Mutter Gottes singen wir die Lauretansche Litanei und, mit erhobenen Händen, auch Gebete nach der Melodie von Jasna Góra: „Monstra Te esse Matrem“ sowie das Lied „O Maria, teure Jungfrau“. Diese Andacht wird traditionell als „Andacht auf den Knien“ bezeichnet.
- 9) Immer, wenn wir uns offiziell im Chor, in der Kirche, im Refektorium oder an anderen Orten sammeln, beachten wir die Präzedenzprinzipien: Wir nehmen in der Rangfolge der Ämter Platz, also zuerst der Pater General mit dem Definitorium, sodann der örtliche Obere und dessen Vertreter, der Generalvikar, die ehemaligen Generäle. In unseren Häusern gebührt dem Generalvikar der Platz vor dem Prior des Hauses. Alle übrigen Brüder nehmen nach der zeitlichen Reihenfolge der Profess Platz, zuerst die Ältesten, dann die Jüngeren.
- 10) Wenn wir das Refektorium betreten oder verlassen, verneigen wir uns vor dem Kreuz. Vor dem Mittagessen lesen wir Stellen aus der Heiligen Schrift. Währenddessen sollten noch keine Speisen aufgetragen werden. Vor dem Abendessen lesen wir dagegen aus dem Martyrologium. Der Obere gibt der Gemeinschaft jeweils zu Beginn und zum Ende der Mahlzeit ein Zeichen.
- 11) Wir beten täglich die Anrufungen zum Heiligen Paulus, den Ersten Einsiedler, zur der Stunde, zur der es die Tagesordnung vorsieht.
 Im Noviziat sprechen wir täglich die Anrufungen an die Heiligen Schutzengel und vernachlässigen auch ansonsten ihre Verehrung nicht.
- 12) In unserem Orden halten wir den Brauch lebendig, die Kinder zu segnen, besonders am Hochfest des Heiligen Paulus des Ersten Einsiedlers.
- 13) Zu den verpflichtenden Elementen unseres paulinischen Wappens gehören: die Palme mit dem Raben auf der Spitze und zwei Löwen, die ihre Tatzen an den Stamm anlehnen.
- 14) In Übereinstimmung mit der Tradition wird ein verstorbener Mitbruder mit seinem Habit und weißen Socken ohne Schuhe bekleidet. Die Kapuze wird auf den Kopf gelegt. Der Sarg mit dem Leichnam des Verstorbenen wird auf dem öffentlichen Platz aufgestellt (in Jasna Góra in der Kapelle des Heiligen Patriarchen).
- 15) Den Segen am Ende der Laudes, der Vesper und dem Gebet am Ende des Tages erteilt der Vorgesetzte.